

Zusammenstellung der anlässlich des 12. DTTB-Bundestags am 09./10. Dezember 2017 in Frankfurt verabschiedeten Anträge

Das Präsidium stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung

I. Name, Zweck, Aufgaben, Rechte, Datenschutz

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit

- **3.1** Die Verbandszwecke sind die Förderung des Tischtennissports und <u>verwandter Disziplinen</u> <u>sowie die Förderung der Jugendarbeit.</u>
- **3.2** Der DTTB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der DTTB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- **3.3** Mittel des DTTB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des DTTB. Ehrenamtliche haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer zwingend notwendigen Aufwendungen (Reisekosten gemäß Reisekostenordnung des DTTB sowie Auslagenersatz für Porto-, Telekommunikations- und Kopierkosten).
- **3.4** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DTTB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- **3.5** Abweichend von den obigen Vorschriften kann das Präsidium ehrenamtlichen Mitarbeitern eine Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26 a, Einkommenssteuergesetz, gewähren, die pauschal abgegolten wird.
- **3.6** Abweichend von den obigen Vorschriften kann der Präsident des DTTB eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten, deren maximale Höhe im Haushalt gesondert ausgewiesen wird.

Das Präsidium stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung

- I. Name, Zweck, Aufgaben, Rechte, Datenschutz
- § 3 Zweck, Gemeinnützigkeit
- 3.1 Die Verbandszwecke sind die Förderung des Tischtennissports und die Förderung der Jugendarbeit.
- 3.2 Der DTTB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der DTTB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Mittel des DTTB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des DTTB. Ehrenamtliche Nicht beim DTTB im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigte Organmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer durch die Tätigkeit für den DTTB entstandenen zwingend notwendigen Aufwendungen (Reisekosten gemäß Reisekostenordnung des DTTB sowie Auslagenersatz für Porto-, Telekommunikations- und Kopierkosten).
- 3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DTTB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Abweichend von den obigen Vorschriften kann das Präsidium ehrenamtlichen Mitarbeitern nicht beim DTTB im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigten Organmitgliedern eine Aufwandsentschädigung nach § 3, Nr. 26 a, Einkommenssteuergesetz, gewähren, die pauschal abgegolten wird- eine angemessene Entschädigung für ihren Sach- und Zeitaufwand gewähren. Die Entschädigung kann auch in Form einer Pauschale erfolgen.
- 3.6 Abweichend von den obigen Vorschriften kann der Präsident des DTTB eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten, deren maximale Höhe im Haushalt gesondert ausgewiesen wird.

<u>Abstimmungsergebnis</u>: Antrag angenommen; ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmen gegeben

Das Präsidium stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung

I. Name, Zweck, Aufgaben, Rechte, Datenschutz

§ 5 Zweckverwirklichung und Aufgaben

Der DTTB hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1. die Vertretung des deutschen Tischtennissports nach innen und außen
- 2. die Schaffung, Fortschreibung und Überwachung der Einhaltung der Satzung, der Ordnungen und der übrigen Bestimmungen, auch unter Berücksichtigung der internationalen Regeln
- 3. die Schaffung von Regelungen zur Starterlaubnis und zum Wechsel der Spielberechtigung (Vereinswechsel) von Spielern
- 4. die Bekämpfung des Dopings und das Eintreten für Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden
- 5. die Durchführung von internationalen Veranstaltungen sowie von allen regionalen und nationalen Veranstaltungen oberhalb der Meisterschaften und Ranglistenturniere bzw. der höchsten Spielklassen der Mitgliedsverbände
- 6. die Bildung von Auswahlmannschaften und die Durchführung von Lehrgängen im Leistungssport
- 7. die Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern und Schiedsrichtern
- 68. die Förderung des Leistungs- und Breitensports, der Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie die Initiierung von Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch
- 79. die Herausgabe einer Fachzeitschrift
- 810. die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitglieds- und/oder Regionalverbänden.

Das Präsidium stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung

IV. Organe des DTTB

§ 22 Wählbarkeit, Amtszeit, Haftung

22.8 Bei den vom Bundestag zu wählenden Mitgliedern des Präsidiums, der Ausschüsse sowie der Rechtsprechungs-und Kontrollorgane sind nur Personen wählbar, die von den Mitglieds-oder Regionalverbänden, den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 26, Ziffer 1 der Satzung, bzw. dem TTBL-Trägerverein sowie den DTTB-Ausschüssen und Ressorts Organen gemäß § 21, Ziffer 3.3 – 3.5 bis vier Wochen vor dem DTTB-Bundestag dem DTTB-Generalsekretariat mitsamt einer vom Kandidaten vorzulegenden Bestätigung der Kandidatur schriftlich vorgeschlagen wurden. Das Generalsekretariat informiert die Regional-und Mitgliedsverbände, den TTBL-Trägerverein sowie die DTTB-Organe spätestens drei Wochen vor dem DTTB-Bundestag über die Namen der für die jeweiligen Ämter vorgeschlagenen Kandidaten. Nur für den Fall, dass für ein Amt keine Kandidaten fristgerecht benannt worden sind und beim Bundestag zur Wahl zur Verfügung stehen, können Vorschläge auch nach der Frist von vier Wochen bis einschließlich zum DTTB-Bundestags selbst von den Mitglieds-oder Regionalverbänden, den Mitgliedern des Präsidiums gemäß § 26, Ziffer 1 der Satzung, bzw. dem TTBL-Trägerverein sowie den DTTB-Ausschüssen und Ressorts-Organen gemäß § 21, Ziffer 3.3 - 3.5 vorgebracht werden. In einem solchen Fall ist die Nichteinhaltung der Frist schriftlich zu begründen und die Zulassung des Kandidaten zur Wahl bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen des Bundestages.

Inkrafttreten: 01.01.2018

des Präsidiums des DTTB an den Bundestag des DTTB

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung

§ 23 Der Bundestag

23.2 lhm gehören an:

. . .

- die Vorsitzenden der Ausschüsse oder ein Vertreter aus dem jeweiligen Ausschuss,
- die Vorsitzenden der Ressorts Ressortleiter oder ein Vertreter aus dem jeweiligen Ressort,

. . .

§ 24 Bundestag: Aufgaben und Stimmrecht

24.1 Der Bundestag des DTTB ist insbesondere zuständig für

die Entgegennahme der schriftlich vorzulegenden Berichte des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Vorsitzenden der Ausschüsse und Ressorts, der Ressortleiter, des Sportdirektors sowie Vorsitzenden der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane, wobei die Berichte bis spätestens zehn Tage vor dem Bundestag als Gesamtpaket vorliegen sollen,

24.2 Jedem Mitgliedsverband steht eine Grundstimme zu, ferner für je angefangene 50 Vereine eine weitere Stimme. Die Übertragung von mehr als zehn Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig. Die Regionalverbände, die gewählten Mitglieder des Präsidiums, der Generalsekretär, der Sportdirektor, die Vorsitzenden der Ausschüsse und Ressortsleiter oder deren Vertreter, die Aktivensprecher und der Vorsitzende des TTBL-Trägervereins e.V. oder dessen Vertreter haben je eine Stimme, wobei die Wahrnehmung eines mehrfachen Stimmrechts durch eine Person nicht zulässig ist. ...

24.4 Antragsberechtigt zum Bundestag des DTTB sind die Mitgliedsverbände, die Regionalverbände, der TTBL-Trägerverein e.V., das Präsidium und die in §21 aufgeführten Ausschüsse und Ressorts.

§ 31 Arbeit der Organe

31.5 Bei der Behandlung ihrer Aufgabenbereiche sind die zuständigen Vorsitzenden der Ausschüsse oder Ressortsleiter nach §§ 33 und 35 bis 37 zur Beratung hinzuzuziehen.

§ 35 Ausschuss für Leistungssport

- 35.2 Dem Ressort Bundesligen Herren innerhalb des Ausschusses für Leistungssport gehören an:
 - zwei Vertreter des TTBL-Trägervereins e.V.
 - der Ressortleiter Bundesligen Herren (Beauftragter der 2. Bundesliga)
 - der stellvertretende Ressortleiter <u>Bundesligen Herren</u> (stellvertretender Beauftragter der 2. Bundesliga)
 - zwei Vertreter des TTBL-Trägervereins e.V.
 - der Beauftragte der 3. Bundesliga Nord
 - ...
- 35.3 Dem Ressort Bundesligen Damen innerhalb des Ausschusses für Leistungssport gehören an:
 - der Ressortleiter <u>Bundesligen Damen</u> <u>1. Bundesliga Damen</u> <u>als Vorsitzender (Beauftragter der 1. Bundesliga)</u>
 - der stellvertretende Ressortleiter <u>Bundesligen Damen</u> <u>1. Bundesliga Damen</u> <u>(stellvertretender Beauftragter der 1. Bundesliga)</u>
 - ...
- 35.4 Dem Ressort Erwachsenensport innerhalb des Ausschusses für Leistungssport gehören an:
 - der Ressortleiter Erwachsenensport als Vorsitzender
 - ...
- 35.5 Dem Ressort Jugendsport innerhalb des Ausschusses für Leistungssport gehören an:
 - der Vizepräsident Jugendsport als Vorsitzender Ressortleiter
 - ...
- 35.6 Dem Ressort Seniorensport innerhalb des Ausschusses für Leistungssport gehören an:
 - der Ressortleiter Seniorensport als Vorsitzender
 - •
- 35.7 Dem Ressort Schiedsrichter innerhalb des Ausschusses für Leistungssport gehören an:
 - der Ressortleiter Schiedsrichter als Vorsitzender
 - ...
- 35.8 Dem Ressort Rangliste innerhalb des Ausschusses für Leistungssport gehören an:
 - der Ressortleiter Rangliste als Vorsitzender
 - ...

§ 36 Ausschuss für Sportentwicklung

- 36.1 Dem Ausschuss für Sportentwicklung gehören an:
- der Vizepräsident Sportentwicklung als Vorsitzender
- der Ressortleiter Breitensport
- der Ressortleiter Schulsport
- der Ressortleiter Gesundheitssport

- der Referent des Generalsekretariats

Die Ressortleiter nach § 36.1 gelten im Sinne des § 24.2 als Vorsitzende der Ressorts und haben daher im Bundestag Stimmrecht.

Inkrafttreten: 01.01.2018

<u>Abstimmungsergebnis</u>: Antrag angenommen, 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen gegeben

Das Präsidium stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung

IV. Organe des DTTB

§ 24 Bundestag: Aufgaben und Stimmrecht

24.1 Der Bundestag des DTTB ist insbesondere zuständig für

. . .

- die Änderung der Satzung, den Erlass und die Änderung der Ordnungen (mit Ausnahme der Jugendordnung) und der übrigen Bestimmungen, wobei § 28.5 unberührt bleibt,
- die Änderungen im Teil A der Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB, wobei § 28.5 unberührt bleibt,
- die Genehmigung der Jugendordnung, wobei § 28.5 unberührt bleibt,
- die Genehmigung der Geschäftsordnung der Rechts und Kontrollinstanzen, wobei § 28.5 unberührt bleibt,

. . .

§ 28 Aufgaben des Präsidiums

. . .

28.5 Das Präsidium beschließt über die Einfügung der jeweiligen neuen Fassung der Anti-Doping - Ordnung in die Satzung und die Wettspielordnung des DTTB. <u>Das Präsidium ist befugt, Änderungen der Satzung und der übrigen Bestimmungen zu beschließen, die nur redaktionelle Änderungen, Anpassungen von Nummerierungen und Querverweisen betreffen oder aufgrund von Forderungen des Registergerichts der Eintragung einer Satzungsänderung im Wege stehen bzw. aufgrund von Forderungen des Finanzamtes zur Vermeidung des Verlusts der Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.</u>

Inkrafttreten: 01.01.2018

des Präsidiums des DTTB an den Bundestag des DTTB

Das Präsidium stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung

IV. Organe des DTTB

§ 24 Bundestag: Aufgaben und Stimmrecht

24.1 Der Bundestag des DTTB ist insbesondere zuständig für

. . .

- die alle zwei Jahre anstehende Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse, der Rechtsprechungs- und Kontrollorgane,
- die alle zwei Jahre anstehende Bestätigung des Vizepräsidenten Jugendsport sowie der Mitglieder des Ressorts Jugendsport,
- die Bestätigung des Ressortleiters Bundesligen Damen,
- die Bestätigung des Ressortleiters Bundesligen Herren,
- die alle zwei Jahre anstehende Bestätigung der Aktivensprecherin,
- die alle zwei Jahre anstehende Bestätigung des Aktivensprechers,
- Nachwahlen für die restliche Wahlperiode,

§ 35 Ausschuss für Leistungssport

35.1 Dem Ausschuss für Leistungssport gehören an:

..

- der Aktivensprecher (vom jeweiligen A-/B-Kader <u>- zukünftig Olympia-/Perspektiv-Kader gewählt)</u>
- die Aktivensprecherin (vom jeweiligen A-/B-Kader <u>- zukünftig Olympia-/Perspektiv-Kader gewählt)</u>
- der Referent des Generalsekretariats

. . .

35.9 Mindestens einmal im Jahr tagt das Ressort Erwachsenensport unter Leitung des Vorsitzenden des Ausschusses für Leistungssport mit den Vertretern der Mitglieds- und Regionalverbände. Dieses Gremium ist bei Angelegenheiten des Erwachsenensports zuständig, insbesondere hinsichtlich des Teils B in den Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB.

35.10 Mindestens einmal im Jahr tagt das Ressort Jugendsport mit den Vertretern der Mitgliedsund Regionalverbände. Dieses Gremium ist bei Angelegenheiten des Jugendsports zuständig, insbesondere hinsichtlich des Teils B in den Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB. Alle zwei Jahre wählt es den Vizepräsidenten Jugendsport und die Mitglieder des Ressorts Jugendsport.

35.11 Mindestens einmal im Jahr tagt das Ressort Seniorensport mit den Vertretern der Mitgliedsund Regionalverbände. Dieses Gremium ist bei Angelegenheiten des Seniorensports zuständig, insbesondere hinsichtlich des Teils B in den Durchführungsbestimmungen für Veranstaltungen des DTTB.

35.12 Bei Abstimmungen gemäß der §§ 35.9, 35.10 und 35.11 hat jedes Mitglied des Ressorts eine Stimme, für die Verbände gilt das Stimmenverhältnis wie im Bundestag, (§ 24), wobei die Stimmen eines Verbandes durch eine Person vertreten werden können. Hierbei sind eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen sowie die Zustimmung von mindestens 40 % der abstimmenden Mitgliedsverbände erforderlich.

Bei solchen dieser Abstimmungen hinsichtlich des Teils B der Durchführungsbestimmungen über Regelungen für einzelne Bundesveranstaltungen, denen gemäß Teil A der Durchführungsbestimmungen nur ein Teil der Mitgliedsverbände zugeordnet ist, sind solche Mitgliedsverbände nicht stimmberechtigt, die nicht dieser Bundesveranstaltung zugeordnet sind

35.13 Alle zwei Jahre wählen im jeweils ersten A-/B-Kaderlehrgang einer Spielzeit die aktuellen Aund B- Kaderathletinnen die Aktivensprecherin und die aktuellen A- und B- Kaderathleten den Aktivensprecher in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren. Wählbar sind nur Personen der aktuellen A- und B-Kader sowie ehemalige A-/B-Kaderathleten, die in den zurückliegenden vier Jahren an internationalen Meisterschaften (Olympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften)
teilgenommen haben - letzteres gilt nicht für Wiederwahl - und niemals für ein Dopingvergehen in
Bezug auf den Welt Anti-Doping Code bestraft worden sind oder ein Geständnis über ein solches
Dopingvergehen abgelegt haben. Wahlvorschläge sind unter Beifügung der Bereitschaftserklärung
des Kandidaten schriftlich bis zum 30. April des Wahljahres zu Händen des Leistungssportreferenten an das DTTB-Generalsekretariat zu senden. Der Leistungssportreferent versendet dann bis
vier Wochen vor der Wahl die Wahlvorschlagsliste an alle aktuellen A- und B-Kaderathleten.

Inkrafttreten: 01.01.2018

des Präsidiums des DTTB an den Bundestag des DTTB

Das Präsidium stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung

IV. Organe des DTTB

§ 28 Aufgaben des Präsidiums

- 28.5 Das Präsidium beschließt über die Einfügung der jeweiligen neuen Fassung der Anti-Doping - Ordnung in die Satzung und die Wettspielordnung des DTTB.
- 28.6 Das Präsidium beschließt die Rahmenrichtlinien des DTTB für Qualifizierung.

28.67

28.78

28.89

28.910 Das Präsidium ist, auch zum Zwecke der Umsetzung der Internationalen TT-Regeln, berechtigt, mit Spielern für sämtliche internationalen Veranstaltungen und Wettbewerbe Vereinbarungen mit Rechten und Pflichten abzuschließen. Diese Vereinbarungen enthalten im Besonderen Regelungen zum Tragen/Verwenden durch den DTTB gestellter Kleidung/Ausrüstung und zu der Verwertung von Bildrechten.

Darüber hinaus ist das Präsidium berechtigt, mit Ärzten, Physiotherapeuten, Trainern, Betreuern und Sportlern Vereinbarungen abzuschließen, die die jeweiligen Rechte und Pflichten bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen der ITTF, des DTTB, der WADA oder der NADA vorsehen (insbesondere Rückforderungen von Hotel-, Verpflegungs-, Flug- und Fahrtkosten). Arbeitsrechtliche Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

Das Präsidium schließt mit den oben Genannten eine Schiedsvereinbarung auf das Deutsche Sportschiedsgericht im Hinblick auf das Verfahren bei Verstößen gegen Anti-Dopingbestimmungen ab.

Die Nominierung zu internationalen Veranstaltungen und Wettbewerben sowie die Gewährung von Leistungen kann vom Abschluss der genannten Vereinbarungen und der Schiedsvereinbarung abhängig gemacht werden.

Das Präsidium ist berechtigt, Inhaber von Lizenzen der 1. bis 4. Lizenzstufe sowie von Zertifikaten der Zertifizierungsebene, die gemäß den Rahmenrichtlinien des DTTB für Qualifizierung in Trägerschaft des DTTB oder seiner Jugendorganisation ausgestellt werden, mit einer Vereinbarung zu binden.

28.101

28.112

28.123

VI. Rechtsordnung

§ 56 Aufgaben der Rechtssprechungsorgane

56.1 Den Rechtsprechungsorganen obliegt die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen

- gegenüber Mitglieds- und Regionalverbänden und Bundesangehörigen wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen und Regeln der ITTF,
- gegenüber Mitglieds- und Regionalverbänden wegen Verstoßes gegen die Satzung, die Ordnungen und die übrigen Bestimmungen,
- gegenüber Bundesangehörigen und Lizenzspielern wegen Verstoßes gegen die Satzung und die Ordnungen oder wegen Verstoßes gegen die sportliche Disziplin, soweit es sich um Bundesangelegenheiten handelt, wobei ein Verstoß gegen die sportliche Disziplin insbesondere vorliegt,
- bei schuldhaften Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung, soweit diese nicht dem Deutschen Sportschiedsgericht in Köln gemäß dieser Ordnung zugewiesen sind,
- gegenüber Inhabern von Lizenzen und Zertifikaten, die gemäß den Rahmenrichtlinien des DTTB für Qualifizierung in Trägerschaft des DTTB oder seiner Jugendorganisation ausgestellt werden,
- bei Gefährdung der Gesundheit, Beleidigung oder Bedrohung von Spielern, Trainern, Betreuern, Offiziellen oder Zuschauern,
- Tätlichkeiten gegen Spieler, Trainer, Betreuer, Offizielle oder Zuschauer,
- Nichtbefolgung von Anordnungen der Schiedsrichter,
- Herbeiführung eines Spielabbruchs.

§ 59 Rechtsmittel

- **59.1** Gegen Entscheidungen des Sportgerichts ist das Rechtsmittel der Berufung, bei einstweiliger Verfügung das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben.
- **59.2** Ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Sportgerichts, eines Mitgliedsverbandes, eines Regionalverbandes oder des DTTB ist nur zulässig, wenn es binnen drei Wochen nach Zugang der angefochtenen Entscheidung an den Vorsitzenden des Bundesgerichts abgesandt (Datum des Poststempels) und diesem zugleich der Nachweis der Einzahlung der Rechtsmittelgebühr erbracht worden ist.
- **59.3** Die Rechtsfolgen einstweiliger Verfügungen und der Entscheidungen des Bundesgerichts treten mit deren Zustellung ein.

Gegen eine Entscheidung des Bundesgerichts kann unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Rechtsmittel gemäß § 45 der Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) eingelegt werden. Dies gilt nicht für Verfahren im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren oder Aberkennungen von Lizenzen und Zertifikaten, zeitweiligen Sperren von der Ausübung als Übungsleiter, Jugendleiter oder Trainer oder Lizenz-und Zertifikatsentzügen gegenüber Inhabern von Lizenzen sowie von Zertifikaten, die gemäß

den Rahmenrichtlinien des DTTB für Qualifizierung in Trägerschaft des DTTB oder seiner Jugendorganisation ausgestellt werden.

Ein Verfahren vor dem Deutschen Sportschiedsgericht, das keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand hat, soll, soweit nach der DIS-SportSchO möglich und zulässig, vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung der Parteien, vor einem Einzelschiedsrichter erfolgen. Der Verband schließt entsprechende Schiedsvereinbarungen mit allen, die der Entscheidungshoheit des Sport- oder Bundesgerichts unterliegen.

Die Anrufung des Deutschen Sportschiedsgerichtes durch den Rechtsmittelkläger hat binnen zwei Wochen nach Erhalt der angefochtenen Entscheidung zu erfolgen. Entscheidend ist der Eingang der Klageschrift beim Sportschiedsgericht.

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung

§ 37 Ausschuss für Bildung und Forschung

Dem Ausschuss für Bildung und Forschung gehören an:

- der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung und Forschung
- der Ressortleiter Traineraus- und -fortbildung
- der Ressortleiter Mitarbeiterqualifizierung Qualifizierung und Personalentwicklung
- der Ressortleiter Lehrmedien und Forschung Digitale Medien und Wissensmanagement
- der Sportdirektor
- der Referent des Generalsekretariats

Das Präsidium stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung

§ 59 Rechtsmittel

59.2

Ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Sportgerichts, eines Mitgliedsverbandes, eines Regionalverbandes oder des DTTB ist nur zulässig, wenn es binnen drei zwei Wochen nach Zugang der angefochtenen Entscheidung an den Vorsitzenden des Bundesgerichts abgesandt (Datum des Poststempels) und diesem zugleich der Nachweis der Einzahlung der Rechtsmittelgebühr erbracht worden ist.

Inkrafttreten: 01.01.2018

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung

VI. Rechtsordnung

§ 61 Ahndung von Verstößen

Soweit gemäß § 5 erlassene Ordnungen oder übrige Bestimmungen die Ahndung von Verstößen vorsehen, können verhängt werden:

- <u>Verweis</u>
- Geldstrafe
- Ordnungsgebühren
- Versäumnisgebühren
- Reuegebühren
- Punktabzug
- Sperren von Mannschaften
- Streichung
- Untersagung der Durchführung von Veranstaltungen

Inkrafttreten: 01.01.2018

Das Präsidium stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Satzung

IX. Sonstige Bestimmungen

§ 66 Beschlussfassung

66.1 Die Neufassung der Satzung wurde am 20. November 2016 <u>10. Dezember 2017</u> in Frankfurt durch den DTTB-Bundestag beschlossen.

des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V. an den Bundestag des DTTB

Der Bayerische Tischtennis-Verband stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung A 11

A 11 Offizielle Veranstaltungen

Der DTTB und die Verbände führen in jeder Spielzeit offizielle Veranstaltungen durch, für die neben der WO zusätzlich erlassene Durchführungsbestimmungen und Spielordnungen gelten.

Veranstaltungen des DTTB heißen Bundesveranstaltungen.

Weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.2 dürfen nur vom DTTB, den Verbänden und deren Gliederungen veranstaltet werden. Nicht weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 dürfen zusätzlich auch von Vereinen der Mitgliedsverbände veranstaltet werden. Der jeweilige Veranstalter legt Ausrichter und Durchführer fest. Offizielle Veranstaltungen in der Altersgruppe Nachwuchs müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände dürfen für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

. . .

Wettspielordnung C 2

C 2 Veranstaltungsende

Offizielle Veranstaltungen in der Altersgruppe Nachwuchs müssen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein. Die Mitgliedsverbände dürfen für ihren Bereich frühere Schlusszeiten festlegen.

des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V. an den Bundestag des DTTB

Der Bayerische Tischtennis-Verband stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung A 15.4

15.4 Teilnahme an nicht weiterführenden Veranstaltungen

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A 11.3 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse und bei Wettbewerben für Auswahlmannschaften die Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB, seines Verbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des entsendenden Verbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung, bei Freundschaftsspielen zusätzlich durch vorherige Vereinbarung.

Bei Spielern mit Spielberechtigungen für zwei Vereine ist für seine Startberechtigung in Auswahlmannschaften grundsätzlich der Verein maßgeblich, für den der Spieler die Spielberechtigung für den Individualspielbetrieb der Altersgruppe besitzt, zu der die Altersklasse der Auswahlmannschaft gehört.

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs können in Auswahlmannschaften der Altersklasse Damen/Herren auch ohne Erteilung einer SBEM berufen werden.

Wettspielordnung C 5

C 5 Regelung für Auswahlspiele

Spieler der Altersgruppe Nachwuchs können in Auswahlmannschaften der Altersklasse Damen/Herren auch ohne Erteilung einer Spielberechtigung für den Erwachsenenspielbetrieb berufen werden.

des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V. an den Bundestag des DTTB

Der Bayerische Tischtennis-Verband stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung B 9 in Verbindung mit A 15

A 15 Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung, Teilnahme an Veranstaltungen

Ein einmal erteilter Ausländerstatus (gA, eA, A) bleibt solange bestehen, bis sich die Staatsangehörigkeit des Spielers ändert und diese Änderung dem Mitgliedsverband angezeigt wird.

15.1 Spielberechtigung

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an offiziellen Veranstaltungen ist seine gültige Spielberechtigung für die entsprechende Altersgruppe. Näheres siehe WO B.

Es ist nicht zulässig, durch verbandsindividuelle Regelungen zum Verlust der Startund/oder Einsatzberechtigung eine gemäß WO B erteilte Spielberechtigung über den in dieser WO geregelten Rahmen hinaus einzuschränken.

15.2 Startberechtigung

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A 11.1 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Startberechtigung für die jeweilige Altersklasse bzw. Turnierklasse und – falls erforderlich – die Qualifikation auf einer vorangegangenen Veranstaltung bzw. Freistellung oder Nominierung durch das dafür zuständige Gremium des DTTB oder seines Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung. Die Vorschriften zur Startberechtigung, Qualifikation und Nominierung ergeben sich aus dieser WO, der für die Veranstaltung geltenden Durchführungsbestimmung, ihrer Ausschreibung sowie den Regelungen des Veranstalters und des entsendenden Mitgliedsverbandes bzw. dessen zuständiger Gliederung.

Bei allen weiterführenden Veranstaltungen mit Individualwettbewerben sind

Spieler unabhängig von der Nationalität nicht startberechtigt, die von einem ausländischen Verband innerhalb der letzten 3 abgelaufenen Spielzeiten für ETTU-/ITTF-Veranstaltungen gemeldet worden sind und daran teilgenommen haben. Dies gilt nicht für Spieler, die am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

Ausländer nicht startberechtigt. Dies gilt nicht für Ausländer, die bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen (gleichgestellter Ausländer = gA) oder am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (gleichgestellter Ausländer = gA).

15.3 Einsatzberechtigung

Voraussetzung für die Teilnahme eines Spielers an weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften gemäß WO A 11.2 ist zusätzlich zur Spielberechtigung und ggf. der Zahlung eines Startgeldes die Einsatzberechtigung für die jeweilige Mannschaft. Die Vorschriften zur Einsatzberechtigung ergeben sich aus dieser WO, der für die Spielklasse geltenden Spielordnung bzw. Durchführungsbestimmung und bei Veranstaltungen in Turnierform aus der Ausschreibung der Veranstaltung.

Bei allen weiterführenden Veranstaltungen für Vereinsmannschaften ist die Einsatzberechtigung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände dürfen in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1 den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer zulassen.

Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie

- <u>bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung besessen haben (gleichgestellter Ausländer = gA).</u>
- <u>am 1. Januar der Spielzeit der weiterführenden Veranstaltung das 16. Lebensjahr</u> noch nicht vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben (gleichgestellter Ausländer = gA) oder
- <u>die Staatsangehörigkeit eines Vollmitglieds der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, dessen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist (europäischer Ausländer = eA).</u>

B 9 Beschränkung der Einsatz- und Startberechtigung

- 9.1 Eine Teilnahme von Ausländern an offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 ist gemäß den nachfolgenden Bestimmungen nur gestattet, wenn die entsprechende Spielberechtigung (erstmalig gemäß WO B 2.3) erteilt worden ist.
- 9.2 Ausländer besitzen eine Startberechtigung für alle offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 und A 11.3.

Eine Startberechtigung für weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 besteht für Ausländer nicht, es sei denn, der Spieler hat

- a) bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung beses-sen (gleichgestellter Ausländer = gA), oder
- b) am 1. Januar einer Spielzeit das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland (gleichgestellter Ausländer = gA).
- 9.3 Bei allen offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.2 ist die Einsatzberechtingung auf einen Ausländer pro Mannschaft beschränkt. Die Mitgliedsverbände sind berechntigt, in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1 den gleichzeitigen Einsatz von mehr als nur einem Ausländer pro Mannschaft zuzulassen.

Spieler ohne deutsche Staats¬angehörigkeit gelten in allen Spielklassen hinsichtlich ihrer Einsatzberechtigung dann nicht als Ausländer, wenn sie

- a) bisher noch für keinen ausländischen Verein/Verband eine Spielberechtigung be¬sessen haben (gleichgestellte Ausländer = gA), oder
- b) die Staatsangehörigkeit eines Vollmitgliedes der EU oder eines assoziierten Staates der EU oder eines Staates besitzen, des¬sen Tischtennis-Verband Mitglied der ETTU ist (europäische Ausländer = eA).
- 9.4 Der einmal erteilte Ausländerstatus (gA, eA, A) bleibt solange bestehen, bis sich die Staatsangehörigkeit des Spielers ändert und diese Änderung dem Mitgliedsverband angezeigt wird.
- 9.5 Bei allen offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 sind Spieler nicht startbe¬rechtigt, die von einem ausländischen Verband am 1. Juli, der drei Jahre vor dem Start der laufenden Spielzeit liegt, oder danach für ETTU-/ITTF-Veranstaltungen gemeldet worden sind und daran teilgenommen haben. Letzteres gilt nicht für Spieler unter 16 Jahren, die ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben.

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung des DTTB

- A Allgemeines
- 1 Zweck und Geltungsbereich der Wettspielordnung (WO)

. . .

Steht eine Regelung eines Verbandes oder der Bundesspielordnung (BSO) zu den Bestimmungen der WO im Widerspruch, so wird sie durch die Bestimmungen der WO aufgehoben. <u>Unabhängig davon kann ein Widerspruch von Verbandsregelungen zur WO gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB sanktioniert werden. Voraussetzung für diese Sanktionen ist, dass nach Feststellung des Verstoßes und Aufforderung des Ausschusses für Leistungssport des DTTB, diesen mit Wirksamkeit bis spätestens zum Beginn der nächsten Spielzeit zu korrigieren, seitens des Verbandes nicht nachgekommen worden ist.</u>

Dem Ausschuss für ...

Inkrafttreten: 01.01.2018

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Beitrags- und Gebührenordnung des DTTB

Reue Ordnungs gebühren

. . .

 Mitgliedsverband kommt im Fall eines Widerspruchs von Verbandsregelungen zur WO der Aufforderung des ALSP nicht nach, einen Verstoß gemäß WO A 1 zu korrigieren (pro Verband, pro Verstoß und pro Spielzeit)

Inkrafttreten: 01.01.2018

des Ausschusses für Leistungssport an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung des DTTB

2 Spielregeln

2.1 Internationale Tischtennisregeln (ITTR)

Für alle Veranstaltungen gelten die ITTR (Teile A und B), wie sie vom DTTB bekannt gemacht wurden, entsprechend, sofern in Ausnahmefällen nichts Anderes geregelt ist. Abweichend von den ITTR gilt im gesamten Bereich des DTTB:

- Hinsichtlich der Regelungen zum Time-Out (ITTR B 4.4.2) gilt der jeweilige Berater als Mannschaftskapitän.
- Hinsichtlich der Regelungen für Pausen (ITTR B 4.4.3) gilt für jeden Spieler eine maximal fünfminütige Pause zwischen zwei aufeinanderfolgenden Spielen sowohl im Mannschafts als auch im Individualspielbetrieb.
- Hinsichtlich der einheitlichen Spielkleidung gilt ITTR B 2.2.7 in Individualwettbewerben von offiziellen Veranstaltungen nicht für Spieler des gleichen Verbandes bzw. Vereines.
- Bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 dürfen ab 1. Juli 2019 nur zelluloidfreie Bälle eingesetzt werden.

Zudem dürfen die Verbände für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen:

. . .

7.2 Sofern für einzelne Materialien eine ITTF- Zulassung besteht, dürfen bei allen offiziellen Veranstaltungen...mit der Klassifizierung A (Hochleistungssport) oder B (Schul-und Vereinssport), entsprechen.

Bei offiziellen Veranstaltungen gemäß WO A 11 dürfen ab 1. Juli 2019 ausschließlich zelluloidfreie Bälle eingesetzt werden.

Bei allen Mannschaftskämpfen gemäß WO A 11.2 müssen die Tische, Netzgarnituren und Bälle von jeweils gleicher.... Eine Änderung während eines Mannschaftskampfes ist nicht zulässig.

. . .

des Tischtennis-Verbandes Niedersachsen e.V. an den Bundestag des DTTB

Der Tischtennis-Verband Niedersachsen e. V. stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

Abschnitt A, Ziffer 8 Altersgruppen und Altersklassen

- 8.3 Es gibt folgende Altersklassen, wobei eine weitere Altersunterteilung nur in den Altersklassen der Altersgruppe Nachwuchs zulässig ist:
- 8.3.1 Schüler C: Spieler, die am Stichtag 11 Jahre alt werden oder jünger sind
- 8.3.2 Schüler B: Spieler, die am Stichtag 13 Jahre alt werden oder jünger sind
- 8.3.3 Schüler A: Spieler, die am Stichtag 15 Jahre alt werden oder jünger sind
- 8.3.4 Jugend: Spieler, die am Stichtag 18 Jahre alt werden oder jünger sind
- 8.3.5 Junioren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren, aber noch nicht 22
- 8.3.6 Unter 22: Spieler, die vor dem Stichtag 15 Jahre alt waren, aber noch nicht 22
- 8.3.7 Damen/Herren: Spieler, die vor dem Stichtag 18 Jahre alt waren
- 8.3.8 Senioren 40: Spieler, die vor dem Stichtag 39 Jahre oder älter waren
- 8.3.9 Senioren 45: Spieler, die vor dem Stichtag 44 Jahre oder älter waren
- 8.3.9 10 Senioren 50: Spieler, die vor dem Stichtag 49 Jahre oder älter waren
- 8.3.11 Senioren 55: Spieler, die vor dem Stichtag 54 Jahre oder älter waren
- 8.3.40 12 Senioren 60: Spieler, die vor dem Stichtag 59 Jahre oder älter waren
- 8.3.11 13 Senioren 65: Spieler, die vor dem Stichtag 64 Jahre oder älter waren
- 8.3.12 14 Senioren 70: Spieler, die vor dem Stichtag 69 Jahre oder älter waren
- 8.3.13 Senioren 75: Spieler, die vor dem Stichtag 74 Jahre oder älter waren
- 8.3.44 16 Senioren 80: Spieler, die vor dem Stichtag 79 Jahre oder älter waren 8.3.17 Senioren 85: Spieler, die vor dem Stichtag 84 Jahre oder älter waren
- 8.3.18 Senioren 90: Spieler, die vor dem Stichtag 89 Jahre oder älter waren

des Ausschuss für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

A Allgemeines

13 Gemischter Spielbetrieb

13.2 Abweichungen

Für

- weiterführende Veranstaltungen mit Individualwettbewerben gemäß WO A11.1 in ihrer untersten Gliederung gemäß WO A1,
- alle nicht weiterführenden Veranstaltungen gemäß WO A11.3 dürfen die Verbände verbandseinheitliche Abweichungen vom Grundsatz beschließen.

Für

weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A11.2

dürfen die Verbände abweichend vom Grundsatz für jede Altersgruppe eine der beiden folgenden Alternativen verbandseinheitlich festlegen:

- a) Spielerinnen dürfen nur in weiblichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden; in männlichen Mannschaften sind unabhängig davon eine Meldung und ein Einsatz als weiblicher Ergänzungsspieler (WES) zulässig.
- b) Spielerinnen dürfen entweder in weiblichen oder männlichen Mannschaften als Stamm- oder Reservespieler gemeldet und eingesetzt werden. In den Mannschaften des jeweils anderen Geschlechts derselben Altersklasse sind zusätzlich eine Meldung und ein Einsatz als weiblicher Ergänzungsspieler (WES) zulässig.

Für beide Alternativen gelten folgende Regelungen:

- Die Anzahl solcher Spielerinnen ist pro Verein und pro Mannschaft nicht begrenzt.
- Die Meldung solcher Spielerinnen ist sowohl bei Damen- als auch bei Herrenmannschaften auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt. Der Einsatz solcher Spielerinnen in Herrenmannschaften und als weiblicher Ergänzungsspieler in Damenmannschaften ist auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt.
 - Sofern eine solche Spielerin nach Alternative a) oder b) als Stamm- oder Reservespieler in einer Damenmannschaft und/oder als WES in einer Herrenmannschaft gemeldet ist, ist diese Meldung sowohl bei den Damen als auch bei den Herren auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt. Die Einsatzberechtigung als WES in Herrenmannschaften ist dann auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt, während die Einsatzberechtigung in Damenmannschaften nicht beschränkt ist.

Sofern eine solche Spielerin nach Alternative b) als Stamm- oder Reservespieler in einer Herrenmannschaft und ggf. zusätzlich als WES in einer Damenmannschaft gemeldet ist, ist diese Meldung wie auch die Einsatzberechtigung sowohl bei den Herren als auch bei den Damen auf die unteren Spielklassen gemäß WO A 1 beschränkt.

Abweichend davon dürfen die Verbände sowohl die vorgenannten Regelungen zur Meldung als auch zum Einsatz solcher Spielerinnen verbandseinheitlich auf die unterste Gliederung gemäß WO A1 beschränken.

- In allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren ist die Meldung solcher Spielerinnen bei allen Veranstaltungen und in allen Spielklassen der Verbände und deren Gliederungen erlaubt. Ausgenommen hiervon sind alle Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung. Der Einsatz solcher Spielerinnen in männlichen Mannschaften und als weiblicher Ergänzungsspieler in weiblichen Mannschaften ist in allen Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren bei Veranstaltungen und Spielklassen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung nicht erlaubt.
- Solche Spielerinnen erhalten in der Altersklasse, in der sie nicht als Stamm- oder Reservespieler gemeldet sind, den Vermerk WES, der während einer Halbserie nicht geändert werden darf.
- Ein weiblicher Ergänzungsspieler muss in der betreffenden Mannschaftsmeldung entsprechend seiner Spielstärke (ohne Sperrvermerk) eingereiht werden.

Gemischte Mannschaften dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation für eine Bundesveranstaltung nicht teilnehmen.

Inkrafttreten: 01.01.2018

des Ausschuss für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

A Allgemeines

13 Gemischter Spielbetrieb

13.3 Gemischte Spielklassen

Beim Start einer Mannschaft mit ausschließlich weiblichen Spielern in einer Spielklasse für Mannschaften mit männlichen Spielern handelt es sich um eine gemischte Spielklasse und nicht um einen gemischten Spielbetrieb.

Die Mitgliedsverbände dürfen <u>in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1</u> verbandseinheitlich für jede Altersklasse gemischte Spielklassen zulassen.

Inkrafttreten: 01.01.2018

des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V. an den Bundestag des DTTB

Der Bayerische Tischtennis-Verband stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung A 14

A 14 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften sind grundsätzlich nicht gestattet. Alternativ darf ein Mitgliedsverband Spielgemeinschaften nach folgenden verbandseinheitlichen Regelungen zulassen:

- Spielgemeinschaften sind Mannschaften, die aus spielberechtigten Spielern eines führenden Vereins und genau eines aufgenommenen Vereins desselben Mitgliedsverbandes gebildet werden. Es ist nicht zulässig, dass ein Verein in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern mit jeweils unterschiedlichen Vereinen Spielgemeinschaften bildet. Wird eine Spielgemeinschaft in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern gebildet, so ist immer derselbe Verein der führende Verein.
- Der aufgenommene Verein darf in der Altersklasse und dem Geschlecht, in dem er mit dem führenden Verein Spielgemeinschaften bildet, keine eigenen Mannschaften melden
- Alle Mannschaften der jeweiligen Altersklasse und des jeweiligen Geschlechts des führenden Vereins in den für Spielgemeinschaften zugelassenen Spielklassen sind dann Spielgemeinschaften.
- Die einzelnen Mannschaften werden im Falle von Spielgemeinschaften mit "führender Verein/aufgenommener Verein (SG)" oder mit "frei wählbarer Name (SG)" gekennzeichnet.
- Spielgemeinschaften sind in den Altersklassen der Altersgruppe Senioren nicht gestattet.
- Spielgemeinschaften sind nur in der untersten Gliederung gemäß WO A 1 bzw. in den unteren Spielklassen gemäß WO A 1 (verbandseinheitlich nach Maßgabe des jeweiligen Verbandes) gestattet.

Der Verband darf für die Zulassung von Spielgemeinschaften weitere verbandseinheitliche Beschränkungen (z. B. Gültigkeit für bestimmte Altersklassen, Anzahl von Spielberechtigten, Befristung) festlegen.

Spielgemeinschaften, die nach früheren Bestimmungen der Mitgliedsverbände vor dem 1. Januar 2017 gebildet <u>und an den DTTB gemeldet</u> worden sind, müssen nicht alle o. g. Vorgaben erfüllen (Bestandsschutz). So gelten bei den Spielgemeinschaften mit Bestandsschutz entgegen den Vorgaben folgende Ausnahmen:

- Es ist zulässig, dass ein Verein in verschiedenen Altersklassen bzw. deren Geschlechtern mit jeweils unterschiedlichen Vereinen Spielgemeinschaften bildet. In solchen Fällen muss nicht immer derselbe Verein der führende Verein sein. Pro Altersklasse und Geschlecht ist der führende Verein aber zu benennen, und die anderen Vereine sind dort aufgenommene Vereine.
- Spielgemeinschaften dürfen pro Altersklasse und Geschlecht aus spielberechtigten Spielern von maximal drei Vereinen gebildet werden.

Sie müssen jedoch entsprechend den Vorgaben gekennzeichnet und bis zum 31. Dezember 2016 an den DTTB gemeldet werden.

Spielgemeinschaften (auch solche mit Bestandsschutz) dürfen an Bundesveranstaltungen und an Veranstaltungen mit direkter Qualifikation zu Bundesveranstaltungen nicht teilnehmen.

des Ressort Rangliste des DTTB an den Bundestag des DTTB

Das Ressort Rangliste des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung des DTTB

- A Allgemeines
- 17 Ranglisten
- 17.2 Tischtennis-Rangliste und Quartals-Tischtennis-Rangliste

. . .

Viermal jährlich wird jeweils mit den Stichtagen 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. Dezember eine Quartals-Tischtennis-Rangliste (Q-TTRL) als offizielle Referenz-Rangliste mit den Quartals-TTR-Werten (Q-TTR-Werten) veröffentlicht. In deren Berechnung fließen alle Ergebnisse von Mannschaftskämpfen TTR-relevanter Spielklassen und Pokalmeisterschaften und von TTR-relevanten Konkurrenzen ein, wenn der Mannschaftskampf bzw. das Turnier, zu dem die Konkurrenz gehört, vor dem Stichtag beendet und die Ergebnisse vor dem Berechnungsbeginn (zwei-ein Tage nach dem Stichtag) in click-TT eingegeben worden enthalten sind.

des Bayerischen Tischtennis-Verbandes e.V. an den Bundestag des DTTB

Der Bayerische Tischtennis-Verband stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung A 17.2

17.2 Tischtennis-Rangliste und Quartals-Tischtennis-Rangliste

Die in click-TT berechnete Tischtennis-Rangliste (TTRL) sortiert die in ihr enthaltenen Spieler nach deren Tischtennis-Rating-Wert (TTR-Wert). Die detaillierten Regelungen für die Berechnung der TTR-Werte sind in einer gesonderten Ranglistenbeschreibung enthalten. Der DTTB erkennt die dortigen Regelungen und die in click-TT hinterlegten Parameter zur Ermittlung der TTR-Werte als für sich verbindlich an.

Viermal jährlich wird jeweils mit den Stichtagen 11. Februar, 11. Mai, 11. August und 11. Dezember eine Quartals-Tischtennis-Rangliste (Q-TTRL) als offizielle Referenz-Rangliste mit den Quartals-TTR-Werten (Q-TTR-Werten) veröffentlicht. In deren Berechnung fließen alle Ergebnisse von Mannschaftskämpfen TTR-relevanter Spielklassen und Pokalmeisterschaften und von TTR-relevanten Konkurrenzen ein, wenn der Mannschaftskampf bzw. das Turnier, zu dem die Konkurrenz gehört, vor dem Stichtag beendet und die Ergebnisse vor dem Berechnungsbeginn (zwei Tage nach dem Stichtag) in click-TT eingegeben worden sind.

Bei der Verwendung von click-TT als Online-Plattform für einen vollständig TTR-bezogenen offiziellen Spielbetrieb ist die Erstellung von weiteren Ranglisten, die nicht den TTR- bzw. den Q-TTR-Wert als Grundlage haben, untersagt.

des Ausschusses für Leistungssport an den Bundestag des DTTB

Der ALSP des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

B Spielberechtigung

4 Wechsel einer Spielberechtigung

4.1.4 <u>Für</u> Spielern der BSK und Spielern, die in den BSK eingesetzt werden sollen, die in der Vorrunde in einer Mannschaft der BSK gemeldet worden sind, darf bei Einreichen eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung nur einmal jährlich gemäß WO B 4.1.1 zum 1. Juli die den Einsatz in den BSK betreffende Spielberechtigung erteilt werden. darf kein Antrag auf Wechsel der Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) zum 1. Januar gemäß WO B 4.1.2 gestellt werden. Das gilt für diese Spieler sowohl, wenn sie innerhalb der BSK wechseln wollen, als auch dann, wenn sie aus einer der BSK in eine tiefere Spielklasse oder aus einer tieferen Spielklasse in eine der BSK wechseln wollen. Spieler, die eine entsprechende die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) gemäß WO B 4.1.2 zum 1. Januar gewechselt haben, dürfen sind in der Rückrunde der laufenden Spielzeit auch nicht als Ersatz in keiner BSK-Mannschaft der BSK einsatzberechtigt. gemeldet werden.

des Ausschuss für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

D Bestimmungen für Veranstaltungen in Turnierform

1 Turniergenehmigungen/Allgemeines

D 1.8 Bedingungen für Austragungsstätten

Nachfolgende Bestimmungen gelten für Bundesveranstaltungen und weiterführende Veranstaltungen gemäß WO A 11.1 und A 11.2 in Turnierform.

1.8.1 Größe des Spielraums

Die Mindestmaße für den Spielraum (Box) pro Tisch betragen 6 m x 12 m.

1.8.2 Begrenzung des Spielraumes

Die Begrenzung jedes Spielraumes (Box) durch Umrandungen ist vorgeschrieben.

1.8.3 Höhe des Spielraumes

Die Mindesthöhe des Spielraumes (Box) beträgt 5 m.

1.8.4 Beleuchtungsstärke

<u>Die Mindeststärke der Beleuchtung für den gesamten Spielraum (Box) beträgt 600 Lux (empfohlen 1000 Lux).</u>

1.8.5 Beleuchtung

<u>Die Beleuchtungsstärke muss über dem gesamten Spielraum (Box) gleichmäßig sein. Die Licht-</u> guellen müssen mindestens 4 m über dem Boden angebracht sein. Blendendes Licht und Tageslichteinfall sind zu vermeiden.

1.8.6 Temperatur im Spielraum

Die Temperatur im Spielraum (Box) muss mindestens +15° Celsius betragen.

1.8.7 Ausnahmen

Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich abweichende Bedingungen für WO D 1.8.1, D 1.8.2 und D 1.8.4 beschließen.

Inkrafttreten: 01.07.2018

des Ausschuss für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

E Grundlagen für Mannschaftskämpfe

2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe

2.1 Bezeichnung der Mannschaften

. . .

Vor Beginn eines Mannschaftskampfes einer Veranstaltung, die nicht in Hin- und Rückspiel ausgetragen wird <u>und deren Austragungsreihenfolge nicht festgelegt ist</u>, wird durch Los entschieden, welche Mannschaft die Wahl zwischen A und B hat. Findet der Mannschaftskampf an neutralem Ort statt, legt der Oberschiedsrichter bzw. der jeweilige Durchführer die Reihenfolge der Wahl fest; ansonsten zieht die Gastmannschaft das erste Los. Anschließend stellen die Mannschaftsführer ohne Kenntnis der Mannschaftsaufstellung des Gegners ihre Mannschaft nach den nachfolgenden Bestimmungen auf.

2.6 Tabellenpunkte

. . .

In K.-o.-Runden entscheidet bei einem Unentschieden (ggf. ausgelöst durch eine mögliche Unterbesetzung beider Mannschaften) die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggf. Bällen über den Sieger. Ist auch die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los.

Inkrafttreten: 01.07.2018

des Ausschuss für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

E Grundlagen für Mannschaftskämpfe

2 Allgemeine Vorschriften für Mannschaftskämpfe

2. 2 Reihenfolge der Spiele

Die Reihenfolge der Spiele gemäß Spielsystem ist bindend und muss eingehalten werden.

Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich verbandseinheitliche Abweichungen beschließen, und zwar

• zu Punktspielen: siehe WO I 5.8

• zu Mannschaftsmeisterschaften: siehe WO J 56

• zu Pokalmeisterschaften: siehe WO K 10

Inkrafttreten: 01.07.2018

des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. an den Bundestag des DTTB

Der Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V. stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung des DTTB

Abschnitt G - Organisation des Punktspielbetriebes

G 5.3 Terminmeldung

Die Terminmeldung ist eine Funktion in der offiziellen Online-Plattform, mit deren Hilfe die Vereine für ihre Mannschaften deren Wunschheimspieltage, -termine bzw. -anfangszeiten melden können.

Sofern der DTTB, die Verbände bzw. deren Gliederungen beschlossen haben, dass mit der Funktion der Terminmeldung gearbeitet wird, müssen die Vereine die erforderlichen Angaben bis zum Endtermin der Mannschaftsmeldung der Vorrunde in der offiziellen Online-Plattform vornehmen. Die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Endtermin für die Terminmeldung festlegen.

des Ausschuss für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

1 Allgemeines

1.3 Reservespieler

- 1.3.1 Ein Stammspieler, der in der vorangegangenen Halbserie an weniger als zwei Punktspielen seines Vereins <u>entweder</u> in <u>der einer-Mannschaftsmeldung</u> der Damen oder <u>in der der Herren</u> im Einzel teilgenommen hat, wird mit Beginn der darauf folgenden Halbserie automatisch zum Reservespieler. Dies gilt nicht für Spieler der jeweils untersten Damen- oder Herrenmannschaft eines Vereins.
- 1.3.3 Der Status als Reservespieler wird automatisch mit Wirkung vom Beginn der folgenden Halbserie aufgehoben, wenn der Spieler in der vorangegangenen Halbserie an mindestens zwei Punktspielen seines Vereins <u>entweder</u> in <u>der einer einzigen</u> Mannschaftsmeldung <u>der bei</u> Damen oder <u>in der der</u> Herren im Einzel teilgenommen hat oder den Verein gewechselt hat. Der Status als Reservespieler wird nach einem Wechsel der Spielberechtigung jedoch nicht automatisch aufgehoben, wenn der Spieler während <u>der gesamten Dauer</u> seiner letzten Spielberechtigungsphase im bisherigen Verein nicht an mindestens zwei Punktspielen im Einzel teilgenommen hat.

Inkrafttreten: 01.07.2018

des Ausschuss für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

- 1 Allgemeines
- 1.3 Reservespieler

1.3.2

. . .

Einem solchen Antrag darf nur wird dann entsprochen werden, wenn er entweder mit einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft begründet wird, oder wenn der Spieler in der der Halbserie mit den Mindereinsätzen unmittelbar vorangegangenen Halbserie im selben Verein an mindestens zwei Punktspielen in dieser Mannschaftsmeldung im Einzel teilgenommen hat.

Inkrafttreten: 01.07.2018

des Ausschuss für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

- H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb
- 1 Turniergenehmigungen/Allgemeines
- 1 Allgemeines
- 1.1 Grundsätze

H 1.1.2

Jeder Spieler darf innerhalb einer Altersgruppe nur entweder in einer männlichen Mannschaft (gilt für männliche Spieler und ggf. auch für weibliche Spieler) oder in einer weiblichen Mannschaft (gilt nur für weibliche Spieler) einer einzigen Mannschaftsmeldung (weiblich oder männlich) als Stammspieler gemeldet werden.

1.4 Ergänzungsspieler

H 1.4.1 Weibliche Ergänzungsspieler (WES)

Eine Spielerin, die in der Mannschaftsmeldung <u>eines Geschlechts einer Altersklasse</u> der Damen oder der Herren-als Stamm - oder Reservespieler aufgeführt ist, darf in <u>jeder Altersklasse derselben Altersgruppe in der einer einzigen</u>-Mannschaftsmeldung des anderen Geschlechts der Altersgruppe Erwachsene als weiblicher Ergänzungsspieler aufgeführt werden. Das gilt auch für Spielerinnen, die <u>in der betreffenden Altersklasse</u> in keiner <u>weiblichen Mannschaft</u> Damenmannschaft gemeldet sind.

Diese Regelung gilt analog auch für alle Altersklassen der Altersgruppen Nachwuchs und Senioren.

H 1.4.2 Jugend-Ergänzungsspieler (JES)

Ein Spieler der Altersgruppe Nachwuchs, der keine Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) besitzt, darf in einer einzigen Mannschaftsmeldung seines Geschlechts in der Altersklasse Damen/Herren als Jugend-Ergänzungsspieler-aufgeführt gemeldet werden.

Männliche Spieler dürfen nur in Herren-, weibliche nur in Damenmannschaften als Jugend-Ergänzungsspieler gemeldet werden. Abweichend davon dürfen die Mitgliedsverbände für weibliche Spieler Regelungen für die Meldung in Herrenmannschaften beschließen.

H 1.4.3 Nachwuchs - Ergänzungsspieler (NES)

Ein Spieler, der in einer Mannschaftsmeldung einer Nachwuchs - Altersklasse als Stammspieler aufgeführt ist, darf in jeder anderen für ihn gemäß WO A 8 zutreffenden Altersklasse der Altersgruppe Nachwuchs <u>entweder in einer männlichen Mannschaft (gilt für männliche Spieler und ggf. auch für weibliche Spieler) oder in einer weiblichen Mannschaft (gilt nur für weibliche Spieler) in einer einzigen Mannschaftsmeldung als Nachwuchs-Ergänzungsspieler aufgeführt gemeldet werden.</u>

H 1.4.4 Senioren-Ergänzungsspieler (SES)

Ein Spieler, der in einer Mannschaftsmeldung einer Senioren-Altersklasse als Stammspieler aufgeführt ist, darf in jeder anderen für ihn gemäß WO A 8 zutreffenden Altersklasse der Altersgruppe Senioren entweder in einer männlichen Mannschaft (gilt für männliche Spieler und ggf. auch für weibliche Spieler) oder in einer weiblichen Mannschaft (gilt nur für weibliche Spieler) in einer einzigen Mannschaftsmeldung als Senioren-Ergänzungsspieler aufgeführt gemeldet werden.

Inkrafttreten: 01.07.2018

des Ausschuss für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

2 Mannschaftsmeldung

2.1 Erstellen der Mannschaftsmeldung

2.1.2 Die Erstellung der Mannschaftsmeldung durch den Verein in click-TT entspricht einem Antrag an die genehmigende Stelle. Bis zum Ablauf der jeweiligen Frist darf die Mannschaftsmeldung seitens des Vereins geändert werden. Hat ein Verein bis zum Ablauf der Frist keine Mannschaftsmeldung erstellt und reicht er auch danach seine Mannschaftsmeldung nicht innerhalb von drei Tagen bei der zuständigen Stelle ein, wird die Mannschaftsmeldung durch die zuständige Stelle gemäß der Q-TTR-Werte ohne Berücksichtigung von Toleranzwerten vorgenommen.

2.4 Abweichungen von der Spielstärke-Reihenfolge

. . .

Ein Sperrvermerk aus der Vorrunde wird zu Beginn der Rückrunde <u>auf Antrag des Vereins</u> nur dann gelöscht, wenn der betreffende Spieler auf Grund der Q-TTR-Werte vom 11. Dezember auch ohne Sperrvermerk in der Mannschaft, in der er mit Sperrvermerk gemeldet wurde, oder einer unteren Mannschaft gemeldet werden darf. Ein solcher Spieler darf in der Rückrunde in keiner oberen Mannschaft des Vereinsgemeldet werden.

. . .

Inkrafttreten: 01.07.2018

des Ausschuss für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

H Mannschaftsmeldung im Punktspielbetrieb

2 Mannschaftsmeldung

2.1 Erstellen der Mannschaftsmeldung

2.1.3 Das Zeitfenster für die Mannschaftsmeldung der Vorrunde beginnt am 20. Juni und endet am 1. Juli, das der Rückrunde beginnt am 16. Dezember und endet am 22. Dezember. Der DTTB und die Verbände dürfen für ihren Zuständigkeitsbereich einen früheren Start- und/oder einen früheren Endtermin für die Vorrundenmeldung festlegen, die beide nicht vor dem 4. Juni liegen dürfen.

Inkrafttreten: 01.07.2018

des Ausschuss für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

K Pokalmeisterschaften

5 Einsatzberechtigung von Spielern in Pokalmannschaften (Mannschaftsaufstellung)

Für die Mannschaftsaufstellung für jedes einzelne Pokalspiel gelten die folgenden Regelungen:

Jugend-Ergänzungsspieler (<u>JES</u>) sind in Pokalmannschaften der Damen bzw. Herren nicht einsatzberechtigt.

Ansonsten ...

Inkrafttreten: 01.07.2018

des Ausschuss für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

K Pokalmeisterschaften

8 Spielsystem

Alle Mannschaftskämpfe von weiterführenden Pokalmeisterschaften werden im Spielsystem gemäß WO E 6.4.2 (Modifiziertes Swaythling- Cup-System) ausgetragen.

Bei einem wegen Unterbesetzung beider Mannschaften möglichen Unentschieden entscheidet in K.-o.-Runden die Differenz zwischen gewonnenen und verlorenen Sätzen und ggf. Bällen über den Sieger. Ist auch die Differenz der Bälle gleich, entscheidet das Los.

Inkrafttreten: 01.07.2018

des Ausschuss für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

L Werbebestimmungen

3.2 Netzgarnituren

. . .

Die Farbe der Netzgarnitur sowie die Grund- und Werbefarben sind unter Beachtung von WO L 1.6 <u>und ITTR B 2.5.7</u> beliebig.

Inkrafttreten: 01.07.2018

des Ausschuss für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

J Mannschaftsmeisterschaften

J 6 Sonstiges

In allen nicht geregelten Punkten der Mannschaftsmeisterschaften kommen die Bestimmungen gemäß WO D, E, F, G, H und I analog zur Anwendung.

Inkrafttreten: 01.07.2018

des Ressorts Schiedsrichter und des Ausschusses für Leistungssport an den Bundestag des DTTB

Das RSR und der ALSP stellen folgenden Antrag und bitten den Bundestag zu beschließen:

Wettspielordnung

L Werbebestimmungen

3 Materialien

Werbung und Herstellerzeichen sind <u>nur auf den nachfolgenden Materialien und</u> unter folgenden Voraussetzungen gestattet:

..

3.11 Bälle

Auf Bällen ist lediglich der Herstelleraufdruck zur Kennzeichnung von Hersteller, Markenbezeichnung und Produktnamen zulässig, wie er von der ITTF genehmigt wurde.

3.1112 Umfeld der Spielbox

. . .

<u>Abstimmungsergebnis</u>: Antrag mehrheitlich angenommen, auch 40% der abstimmenden MV haben zugestimmt

des Ausschusses für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Der ALSP des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Bundesspielordnung des DTTB

B Verwaltung der BSK

. . .

2 BL-Ressorts

Die Zusammensetzung der Ressorts Bundesliga Damen und Bundesliga Herren ergibt sich aus der DTTB Satzung, § 35.2 beziehungsweise § 35.3.

2.1 Ressort Bundesligen Damen

- Ressortleiter (Beauftragter 1. BL Damen)
- Stellvertretender Ressortleiter (Stellvertretender Beauftragter 1. BL Damen)
- Beauftragter 2. BL
- Stellvertretender Beauftragter 2. BL
- Beauftragter 3. BL Nord
- Beauftragter 3. BL Süd
- Sportdirektor
- Referent des Generalsekretariats oder Sachbearbeiter

2.2 Ressort Bundesligen Herren

- Ressortleiter (Beauftragter 2. Bundesliga)
- Stellvertretender Ressortleiter (Stellvertretender Beauftragter 2. Bundesliga)
- Beauftragter 3. BL Nord
- Beauftragter 3. BL Süd
- Sportdirektor
- Referent des Generalsekretariats oder Sachbearbeiter
- Zwei Vertreter des TTBL-Trägervereins e.V.

2.1 2.3 Bildung der Ressorts

Die Ressortleiter und die stellvertretenden Ressortleiter und alle Beauftragten sind von den Vereinen ihrer jeweiligen Gruppe zu wählen. Die Ressortleiter sind dann vom Bundestag zu bestätigen und die Beauftragten, zu denen auch die stellvertretenden Ressortleiter gehören, vom Präsidium zu ernennen.

2.2 2.4 Befangenheit

Vereinsvertreter können vom Ressortleiter wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrem Stimmrecht entbunden werden; in diesen Fällen erhält sein Vertreter das Stimmrecht.

Inkrafttreten: 01.01.2018

des Ausschuss für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Bundesspielordnung

- C Voraussetzungen für die Teilnahme am Spielbetrieb der BSK
- 6 Teilnahme und Verpflichtungserklärung (Vereinsmeldung)

Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB muss in einer vom DTTB zur Verfügung gestellten Teilnahme- und Verpflichtungserklärung mit Unterschrift/Unterschriften bestätigen, dass er seiner Tischtennismannschaft die Beteiligung am Spielbetrieb der BSK erlaubt. Mit dieser Erklärung, die vor dem 16. März (Endtermin Vereinsmeldung BL) bzw. 6. Juni (Endtermin Vereinsmeldung RL/OL) vor Beginn einer Spielzeit beim Generalsekretariat des DTTB eingegangen sein muss, verpflichtet sich der Verein zur Einhaltung aller für den Spielbetrieb der BSK geltenden Vorschriften des DTTB und Bestimmungen der BSO sowie zur Erfüllung aller aus der Teilnahme seiner Mannschaft erwachsenden Verpflichtungen. Für den Fall, dass eine der Bundesliga-Gruppen nach Ende der Frist des Eingangs der Teilnahme- und Verpflichtungserklärung am 15. März nicht die Gruppen-Sollstärke von zehn Mannschaften umfassen sollte, ist es weiteren Vereinen, die das Recht auf den Direktaufstieg gemäß BSO B 6.3 erworben haben oder im Zuge der Auffüllregel gemäß BSO B 6.5 für die nächsthöhere Spielklasse berücksichtigt werden würden, möglich, genannte Teilnahme- und Verpflichtungserklärung einzusenden. Für diesen Fall muss die Erklärung bis zum 15. April vor einer Spielzeit beim Generalsekretariat des DTTB eingegangen sein. Der Verein Er erkennt die Satzung des DTTB an ...

- B Verwaltung der BSK
- 6 Zusammensetzung der BSK

6.5 Auffüllregelung

Werden zur Auffüllung einer BL auf zehn Mannschaften über die allgemeine Aufstiegsquote hinaus zusätzliche Mannschaften benötigt, so werden diese in folgender Reihenfolge berücksichtigt ist zu berücksichtigen, dass zunächst ausschließlich die Mannschaften der Vereine, die ihre Erklärungen gemäß BSO C 6 bis zum 15. März vor einer Spielzeit eingereicht haben, in nachfolgenden Reihenfolgen Berücksichtigung finden. Die Mannschaften der Vereine, die ihre Erklärungen nach BSO C 6 im Zeitraum 16. März bis 15. April vor einer Spielzeit eingereicht haben, finden erst Berücksichtigung, nachdem alle Schritte der nachfolgenden Reihenfolgen für die Mannschaften der Vereine, die ihre Erklärung bis zum 15. März vor einer Spielzeit eingereicht haben, durchlaufen wurden.

6.5.1 Für die 1. Bundesliga:	
Inkrafttreten: 01.01.2018	
Abstimmungsergebnis: Antrag mehrheitlich angenommen, auch 40% der al menden MV haben zugestimmt	ostim-

des Ausschuss für Leistungssport des DTTB an den Bundestag des DTTB

Der Ausschuss für Leistungssport des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Bundesspielordnung

D Organisation des Punktspielbetriebes

1 Allgemeines

Grundsätzlich sind die Bestimmungen zur Organisation des Punktspielbetriebes WO G zu beachten.

Sofern eine Gruppe der Bundesligen in einer Spielzeit aus acht oder weniger Mannschaften besteht, wird der Ausschuss für Leistungssport des DTTB ermächtigt, das Austragungssystem der betreffenden Bundesliga-Gruppe für die jeweilige Spielzeit festzulegen.

Sofern die 1. BL Damen in einer Spielzeit nur aus sechs oder sieben Mannschaften besteht, gilt für die betreffende Spielzeit:

Im Anschluss an die Hauptrunde (WO G 3.1) werden Play-off-Runden ausgetragen. In diesen spielen die in der Hauptrunde sechs bestplatzierten Mannschaften im K.-o.-System gegeneinan-der. Die erst- und die zweitplatzierte Mannschaft in der Hauptrunde werden für die erste Play-off-Runde freigestellt. Die nach der Hauptrunde drittplatzierte Mannschaft spielt gegen die sechst-platzierte Mannschaft und die viertplatzierte gegen die fünftplatzierte Mannschaft. Alle Spiele der Play-off-Runden werden als Hin- und Rückspiel mit Heim- und Gastrecht im Modus "best of three" ausgetragen. Dazu wird festgelegt, dass die nach der Hauptrunde jeweils besser platzierte Mannschaft für ein Play-off-Spiel das Recht hat zu entscheiden, ob sie zunächst zuhause oder auswärts spielen will. Diese Entscheidung ist am Tag nach dem betreffenden Play-off-Spiel dem DTTB bekannt zu geben. Der Sieger aus der Play-off-Runde der Dritt- und Sechstplatzierten spielt in der nächsten Runde gegen den Tabellenzweiten der Hauptrunde. Der Sieger aus der Play-off-Runde der Viertund Fünftplatzierten spielt in der nächsten Runde gegen den Tabellenersten der Hauptrunde. Die Gewinner der zweiten Play-off-Runde (Halbfinalspiele) tragen das Finale um die Deutsche Mannschaftsmeisterschaft aus. Sieger einer Play-off-Runde ist man, wenn man die ersten beiden Mannschaftskämpfe gewinnt oder wenn man einen der zwei Mannschaftskämpfe gewinnt und der zweite Mannschaftskampf unentschieden endet. Hat jede Mannschaft einen Mannschaftskampf gewonnen oder enden beide Mannschaftskämpfe unentschieden, wird ein Entscheidungsspiel bei der nach der Hauptrunde besser platzierten Mannschaft ausgetragen.

Inkrafttreten: 01.01.2018

Der ALSP des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Bundespielordnung des DTTB

D Organisation des Punktspielbetriebes

4.4 Anträge auf Spielverlegung

Anträge auf einvernehmliche Spielverlegungen gemäß WO G 6.2 müssen so früh wie mög-lich schriftlich an den Spielleiter gestellt werden.

Zulässig sind Vorverlegungen gemäß WO 6.2.1 und Nachverlegungen gemäß WO G 6.2.2, sofern die Austragung des Mannschaftskampfes bis zum Ende der jeweiligen Spielwoche (Sonntag) erfolgt.

Bei Anträgen, die später als zwei Wochen vor dem Spieltermin beim Spielleiter eingehen oder den Vorgaben der Spielplanstruktur nicht entsprechen, kann einer Spielverlegung nicht zugestimmt werden.

Inkrafttreten: 01.01.2018

Der ALSP des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Bundesspielordnung des DTTB

E Bestimmungen für die Mannschaftsmeldung

. . .

2.1 Erstellen der Mannschaftsmeldung

- 2.1.1 Das Zeitfenster für die Mannschaftsmeldung der Rückrunde für die BL-Mannschaften wird vom DTTB rechtzeitig mitgeteilt.
- 2.1.2 Für Nachholspiele der Vorrunde, die nach dem 1. Januar der Spielzeit ausgetragen werden, gilt die Mannschaftsmeldung der Vorrunde.

Inkrafttreten: 01.01.2018

Der ALSP des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Bundesspielordnung des DTTB

G Gebühren bei Regelverstößen

4 Ordnungsgebühren

. . .

	Bei Verstößen ge- gen die Vorschrift	Fälligkeit der Ord- nungsgebühr	1. BL Damen	2. BL Herren	2. BL Damen	3. BL Herren	3. BL Damen	RL/OL
4.2	BSO F 5.2 BSO F 5.5	je Verstoß (Liveticker [75,00	75,00	37,50	50,00	-	-

...

Inkrafttreten: 01.01.2018

<u>Abstimmungsergebnis</u>: Antrag mehrheitlich angenommen, auch 40% der abstimmenden MV haben zugestimmt

Der ALSP des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen des DTTB, Teil A

13 Veranstaltungen mit Anzahl der Teilnehmer in den einzelnen Konkurrenzen

Veranstaltung	Einzel männl.	Einzel weibl.	Doppel männl.	Doppel weibl.	Gem. Doppel
Deutsche Einzelmeisterschaften Da- men/Herren	48	48	24	24	<u>24</u>
Deutsche Meisterschaften der Leistungs- klassen – A-Klasse Damen/Herren – B-Klasse Damen/Herren	32	32	16	16	-
C-Klasse Damen/Herren Festlegung der Spielklasseneinteilung/ Leistungsklassengrenzen durch das Ressort Erwachsenensport in der Zusammenset- Tung gemäß 5.25 6 des Setzung	32 32	32 32	16 16	16 16	
	Deutsche Einzelmeisterschaften Da- men/Herren Deutsche Meisterschaften der Leistungs- klassen – A-Klasse Damen/Herren – B-Klasse Damen/Herren – C-Klasse Damen/Herren Festlegung der Spielklasseneinteilung/ Leistungsklassengrenzen durch das Ressort	Deutsche Einzelmeisterschaften Damen/Herren Deutsche Meisterschaften der Leistungsklassen - A-Klasse Damen/Herren - B-Klasse Damen/Herren - C-Klasse Damen/Herren Festlegung der Spielklasseneinteilung/Leistungsklassengrenzen durch das Ressort Erwachsenensport in der Zusammenset-	Deutsche Einzelmeisterschaften Damen/Herren Deutsche Meisterschaften der Leistungsklassen - A-Klasse Damen/Herren - B-Klasse Damen/Herren - C-Klasse Damen/Herren Festlegung der Spielklasseneinteilung/Leistungsklassengrenzen durch das Ressort Erwachsenensport in der Zusammenset-	Deutsche Einzelmeisterschaften Damen/Herren Deutsche Meisterschaften der Leistungsklassen - A-Klasse Damen/Herren - B-Klasse Damen/Herren - C-Klasse Damen/Herren Festlegung der Spielklasseneinteilung/Leistungsklassengrenzen durch das Ressert Erwachsenensport in der Zusammenset-	Deutsche Einzelmeisterschaften Damen/Herren Deutsche Meisterschaften der Leistungsklassen - A-Klasse Damen/Herren - B-Klasse Damen/Herren - C-Klasse Damen/Herren Festlegung der Spielklasseneinteilung/Leistungsklassengrenzen durch das Ressort Erwachsenensport in der Zusammenset-

. . .

Inkrafttreten: 01.04.2018

Abstimmungsergebnis: Antrag einstimmig angenommen

Nr. 56

des Ressorts Bundesligen Damen des DTTB an den Bundestag des DTTB

Das Ressort Bundesligen Damen des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen für die Deutschen Pokalmeisterschaften Damen

5 Startberechtigung

- **5.1** Zur Teilnahme am Qualifikationsturnier verpflichtet sind alle Mannschaften der 1. Bundesliga.
- **5.2** Die weiteren am Qualifikationsturnier startberechtigten Mannschaften werden in Abhängigkeit der Platzierung der letzten Spielzeit unter den Mannschaften der 2. und 3. Bundesliga ermittelt, die sich nach freier Meldung um eine Teilnahme beworben haben.
- **5.3** Das Qualifikationsturnier bestreiten maximal zwölf Mannschaften, die in folgender Reihenfolge berücksichtigt werden:
- (1) Nach erfolgter freier Meldung
- a) die aus der 1. BL abgestiegenen Mannschaften der letzten Spielzeit, sofern sie der 2. BL angehören;
- b) die bestplatzierten Mannschaften der 2. Bundesliga der letzten Spielzeit ohne Berücksichtigung der sportlichen Absteiger,
- c) des Weiteren die aus der 1. BL zurückgezogenen Mannschaften, sofern diese der 2. Bundesliga angehören;
- d) die Aufsteiger aus den 3. Bundesligen;
- de) der bestplatzierte Absteiger der 2. Bundesliga
- ef) die bestplatzierten Mannschaften der 3. Bundesligen der letzten Spielzeit (Entscheidung ggf. per Los), wobei nicht nach Zugehörigkeit in eine der zwei Gruppen der 3.BL unterschieden wird.
- fg) die Aufsteiger aus der Regionalliga;
- **5.4** Die vier Gruppensieger des Qualifikationsturniers qualifizieren sich für das Final Four.
- **5.5** Die Startberechtigung der Spielerinnen der teilnehmenden Mannschaften wird mit der genehmigten Mannschaftsmeldung nachgewiesen.

<u>Abstimmungsergebnis</u>: Antrag mehrheitlich angenommen, auch 40% der abstimmenden MV haben zugestimmt

des Präsidiums des DTTB an den Bundestag des DTTB

Das Präsidium des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Beitrags- und Gebührenordnung

Hinweis: Mit einem * gekennzeichnete Beträge enthalten bereits <u>die gesetzliche</u> 7 % Umsatzsteuer; alle anderen Beträge enthalten <u>keine Umsatzsteuer</u> sind umsatzsteuerfrei.

1. Beiträge und Gebühren seitens der Mitgliedsverbände

1.1 Bundesbeitrag

- 1.1.1. Das Gesamtbeitragsaufkommen der Mitgliedsverbände beträgt ab dem 01.01.2015 1,54 Millionen €.
- <u>1.1.2</u>. Für Projekte der Mitgliedergewinnung entrichten die Mitgliedsverbände zusätzlich 30.000,− € an zweckgebundenen Beiträgen.
- <u>1.1.3</u>. Die Erhebung des Beitrags erfolgt auf Grundlage des prozentualen Anteils der Vereine eines Mitgliedsverbandes an der Gesamtzahl der Vereine der Mitgliedsverbände (1/3) sowie des prozentualen Anteils der Damen- und Herren-Mannschaften eines Mitgliedsverbandes an der Gesamtzahl der Damen- und Herren-Mannschaften der Mitgliedsverbände (2/3).

Hierbei werden 6-er-Mannschaften voll, 4-er-Mannschaften nur zu 2/3 berechnet. Die Berechnung der Mitgliedsbeiträge erfolgt auf Basis der Vereins- und Mannschaftszahlen zum Beginn des Haushaltsjahres.

<u>1.1.</u>4. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, dem DTTB einen Zugang zu dem jeweils von Ihnen verwendeten Mannschaftsspielbetriebs-Abwicklungssystem zum Zwecke der Beitragsberechnung zu gewähren.

1.2 Meldegebühren für die Teilnahme an Bundesveranstaltungen (je Mannschaft)

• <u>Deutschlandpokal-Wettbewerbe</u> 60,00 €

Bei Eintagesveranstaltungen verringert sich die Höhe der Meldegebühr um 50 %.

1.3 Meldegebühren für die Teilnahme an Bundesveranstaltungen (je Spieler)

Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere 30,00 €

Bei Qualifikationsveranstaltungen gemäß DfB Abschnitt A, Ziffer 7.1.3 werden Meldegebühren in identischer Höhe erhoben wie für die Veranstaltung (Deutsche Einzelmeisterschaften/Deutsche Mannschaftsmeisterschaften) selbst.

Bei Eintagesveranstaltungen verringert sich die Höhe der Meldegebühr um 50 %.

1.4 Turniergenehmigungen von Turnieren der Mitgliedsverbände

mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 10.000 €
 5% des Preisgeldes/der Sachwerte

1.5 Ordnungsgebühren (je Verstoß)

- <u>fehlende, unvollständige oder verspätete Ergebnismeldung gemäß WO G 10.1 (je Spielzeit)</u>
 2.000,00 €
- <u>Verspätete Meldung zu einer Bundesveranstaltung (je Veranstaltung)</u> <u>50,00 €</u>
- Nichtantreten einer Mannschaft zu einem angesetzten Mannschaftskampf bei Deutschlandpokal-Wettbewerben
 50,00 €
- Nichtantreten zu einem Deutschland-Pokal ohne Absage 100,00 €

2. Beiträge und Gebühren seitens der Vereine

2.1 Bearbeitungsgebühren für Wechsel (je Spieler)

Freigabe aufgrund eines Antrages auf Wechsel der Spielberechtigung aus dem Ausland
 * 55.00 €

2.2 Meldegebühren <u>für den Start in den Bundesspielklassen</u> (je Mannschaft bzw. je Spieler in €)

<u>1. BL D</u>	2. BL H	2. BL D	3. BL H	3. BL D	<u>RL H</u>	<u>RL D</u>	<u>OL H</u>	<u>OL D</u>
1.500,00	3.500,00	800,00	1.500,00	400,00	400,00	200,00	200,00	100,00

1. BL der Herren (Fördersumme je Verein) 5.000,00 €

1. BL der Damen (Beitrag je Verein) 1.500,00 €

2. BL der Herren 3.500.00 €

3. BL der Herren 1.500,00 €

2. BL der Damen 800,00 €

3. BL der Damen 400,00 €

RL der Herren 400,00 €

RL der Damen 200,00 €

OL der Herren 200,00 €

OL der Damen 100,00 €

Individualmeisterschaften und Ranglistenturniere 30,00 €

Deutschland-Pokal-Wettbewerbe 60,00 €

2.3 Meldegebühren für die Teilnahme an Bundesveranstaltungen (je Mannschaft)

Mannschaftsmeisterschaften Jugend/Schüler75,00 €Mannschaftsmeisterschaften Seniorinnen45,00 €Mannschaftsmeisterschaften Senioren60,00 €Deutsche Pokalmeisterschaften für Verbandsklassen60,00 €

Bei Qualifikationsveranstaltungen gemäß Ziffer 7.1.3 des Teils A der DfB für Veranstaltungen des

DTTB werden dieselben Startgelder Meldegebühren in identischer Höhe erhoben wie für die Veranstaltung (Deutsche Einzelmeisterschaften/Deutsche Mannschaftsmeisterschaften) selbst.

Bei Eintagesveranstaltungen verringert sich die Höhe der Meldegebühr um 50 %.

2.4 Turniergenehmigungen von Turnieren der Vereine

• mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 10.000 €

5% des Preisgeldes/der Sachwerte

2.5 Ordnungsgebühren für Verstöße in den BSK (je Verstoß in €)

	1. BL D	2. BL H	2. BL D	3. BL H	3. BL D	<u>RL H</u>	<u>RL D</u>	<u>OL H</u>	OL D
Nichtantreten (WO I 5.12)	3.000,00	1.500,00	1.500,00	<u>750,00</u>	750,00	750,00	500,00	500,00	375,00
Zurückziehen/Streichen (WO G 7)	6.000,00	6.000,00	3.000,00	3.000,00	1.500,00	1.000,00	750,00	750,00	500,00
<u>Versäumnis</u>					50,00				

Verstoß gegen die Vor- schrift						
WO A 6 (je nicht sportgerechtem oder nicht einheitlichem Kleidungsstück)	50,00	60,00	30,00	<u>40,00</u>	<u>25,00</u>	<u>25,00</u>
WO A 7.2 (je Tisch, Netz, Schlägerbelag, Balmarke bzgl. ITTF-Zulassung)	125,00	<u>150,00</u>	<u>75,00</u>	100,00	<u>50,00</u>	<u>50,00</u>
(je Box, Tisch und Schiedsrichtertisch)	500,00	600,00	300,00	400,00	200,00	100,00
WO L 3.7 und L 3.8 (je Box)	500,00	600,00	300,00	400,00	200,00	100,00
WO L 1.2, L 3.1, L 3.3, L 3.5 und L 3.6	250,00	300,00	<u>150,00</u>	200,00	100,00	<u>50,00</u>
WO L 3.2, L 3.4, L 3.9 und L 3.10	125,00	<u>150,00</u>	<u>75,00</u>	100,00	50,00	<u>25.00</u>
WO L 3.11	500,00	600,00	300,00	400,00	200,00	100,00
BSO B 3.1 und B 3.2 (je Mannschaft und Tagung)	250,00	300,00	150,00	200,00	100,00	Ξ.
WO I 1.1, BSO F 2.1 und F 2.2	125,00	150,00	<u>75,00</u>	100,00	50,00	50,00

NOA 7.2	(je Tisch und Spielfeld)						
Ge Tisch, Netz und Bälle	WO A 7 2						
Resolution Telegraphic T	(je Tisch, Netz und Bälle – gleiche Farbe, Marke und	<u>50,00</u>	60,00	30,00	40,00	<u>25,00</u>	<u>25,00</u>
125.00 150.00 75.00 100.00 50.00 50.00		<u>75,00</u>	90,00	45,00	60,00	30,00	<u>25,00</u>
Section Sect		125,00	150,00	<u>75,00</u>	100,00	<u>50,00</u>	<u>50.00</u>
Time	(je Mannschaftskampf	125,00	150,00	75,00	100,00	50,00	<u>50,00</u>
125.00 150.00 75.00 100.00 50.00 50.00		<u>75,00</u>	90,00	45,00	60,00	30,00	<u>25,00</u>
See Fig. 1.8 and BSO Fig. 2.5 T5.00 90.00 45.00 60.00 30.00 25.00		125,00	<u>150,00</u>	75,00	100,00	50,00	<u>50.00</u>
BSO F 1.8 und BSO F 2.5 75.00 90.00 45.00 60.00 30.00 25.00		<u>125,00</u>	<u>150,00</u>	<u>75,00</u>	100,00	<u>50,00</u>	50,00
BSO F 2.5 (bei Verwendung Ball mit anderer Produktbezeich: nung) S0.00		<u>75,00</u>	90,00	<u>45,00</u>	60,00	30,00	25.00
BSO F 3.1 50.00 60.00 30.00 40.00 20.00 : BSO F 3.2 (je Trikot) 50.00 60.00 30.00 40.00 25.00 25.00 WO 14.1, 14.2 14.3 und I 4.4 1.250.00 1.500.00 750.00 1.000.00 500.00 50.00 (je Spieler) WO 15.2 75.00 90.00 45.00 60.00 30.00 25.00 BSO F 5.2 75.00 75.00 37.50 50.00 - - BSO F 5.3 75.00 90.00 45.00 60.00 30.00 - WO 15.4, 15.6, 15.10 und BSO F 5.4 75.00 90.00 45.00 60.00 30.00 25.00 WO 15.9 500.00 600.00 300.00 200.00 50.00	(bei Verwendung Ball mit anderer Produktbezeich-	200,00	300,00	100,00	200,00	<u>75,00</u>	
BSO F 3.2 (je Trikot) 50.00 60.00 30.00 40.00 25.00 25.00 WO 14.1, 14.2 14.3 und I 4.4 1.250.00 1.500.00 750.00 1.000.00 500.00 50.00 (je Spieler) WO 15.2 75.00 90.00 45.00 60.00 30.00 25.00 BSO F 5.2 75.00 75.00 37.50 50.00 = = BSO F 5.3 75.00 90.00 45.00 60.00 30.00 = WO 15.4, 15.6, 15.10 und BSO F 5.4 75.00 90.00 45.00 60.00 30.00 25.00 WO 15.9 500.00 600.00 300.00 200.00 50.00	BSO F 2.7	<u>75,00</u>	90,00	<u>45,00</u>	60,00	30,00	Ξ
Solution Solution	BSO F 3.1	50,00	60,00	30,00	40,00	20,00	=
4.4 1.250,00 1.500,00 750,00 1.000,00 500,00 WO 1 5.2 75,00 90,00 45,00 60,00 30,00 25,00 BSO F 5.2 75,00 75,00 37,50 50,00 - - BSO F 5.3 75,00 90,00 45,00 60,00 30,00 - WO I 5.4, I 5.6, I 5.10 und BSO F 5.4 75,00 90,00 45,00 60,00 30,00 25,00 WO I 5.9 500,00 600,00 300,00 200,00 50,00		50,00	60,00	30,00	40,00	25,00	<u>25,00</u>
BSO F 5.2 75,00 75,00 37,50 50,00	4.4	1.250,00	1.500,00	750,00	1.000,00	500,00	<u>50.00</u>
BSO F 5.3 75,00 90,00 45,00 60,00 30,00	WO 1 5.2	<u>75,00</u>	90,00	<u>45,00</u>	60,00	30,00	<u>25,00</u>
WO 1 5.4, 1 5.6, 1 5.10 und BSO F 5.4 75,00 90,00 45,00 60,00 30,00 25,00 WO 1 5.9 500,00 600,00 300,00 400,00 200,00 50,00	BSO F 5.2	<u>75,00</u>	<u>75,00</u>	<u>37,50</u>	50,00	=	<u> </u>
BSO F 5.4 75.00 90.00 45.00 60.00 30.00 25.00 WO I 5.9 500.00 600.00 300.00 400.00 200.00 50.00	BSO F 5.3	<u>75,00</u>	90,00	<u>45,00</u>	60,00	30,00	=
500,00 600,00 300,00 400,00 200,00 50,00		75,00	90,00	<u>45,00</u>	60,00	30,00	25,00
		500,00	600,00	300,00	400,00	200,00	<u>50,00</u>

2.6 Ordnungsgebühren für Verstöße bei Deutschen Mannschaftsmeisterschaften und Deutschen Pokalmeisterschaften

Absage der Teilnahme nach der Auslosung
 Nichtantreten zu einem angesetzten Mannschaftskampf
 Nichtantreten ohne Absage
 200,00 €

3. Beiträge und Gebühren seitens der Spieler

3.1 Genehmigungsgebühr für den Start von Bundeangehörigen gemäß WO A 15.7 (je Spieler)

für einen Start im Inland
 für einen Start im Ausland
 55,00 €
 103,00 €

Genehmigung gemäß A 4 WO für einen Start im Inland 26,00 €

Genehmigung gemäß A 4 WO für einen Start im Ausland 103,00 €

Freigabe

aufgrund eines Antrages auf Wechsel der Spielberechtigung aus dem Ausland Bearbeitungsgebühr:

je Spieler * 55,00 €

Turniergenehmigungen

Turniere mit einem Preisgeld und/oder Sachwerten von mindestens insgesamt 10.000,00 € 5 % des Preisgeldes/der Sachwerte

Bundesligen, Regional- und Oberligen

Versäumnisgebühr 50,00 €

Reuegebühren:

- Nichtantreten 1. BL 3.000.00 €
- Nichtantreten 2. BL 1.500,00 €
- Nichtantreten 3. BL 750,00 €
- Nichtantreten RL Herren750,00 €
- Nichtantreten RL Damen500,00 €
- Nichtantreten OL Herren 500,00 €
- Nichtantreten OL Damen 375.00 €
- Zurückziehung 1. BL D/2. BL H 6.000,00 €
- Zurückziehung 2. BL D/3. BL H 3.000,00 €
- Zurückziehung 3. BL D1.500,00 €
- Zurückziehung RL Herren1000,00 €
- Zurückziehung RL Damen 750,00 €

- Zurückziehung OL Herren 750,00 €
- Zurückziehung OL Damen 500,00 €
- Fehlende, unvollständige oder verspätete Ergebnismeldung gemäß WO D 14.2 (pro Verband und Spielzeit) 2.000,00 €

Ordnungsgebühren

siehe F 4.1 - F 4.18 BLO bzw. F 4.1 - F 4.20 RLO

Ordnungsgebühren bei Bundesveranstaltungen

Deutsche Mannschaftsmeisterschaften und Deutschland-Pokal Jugend/Schüler:

- Nichtantreten einer Mannschaft zu einem angesetzten Mannschaftskampf 50,00 €
- Eine Mannschaft sagt nicht schriftlich ab und reist zur Veranstaltung nicht an 100,00 €

Deutsche Pokalmeisterschaften für Verbandsklassen:

- Eine Mannschaft sagt nach der Auslosung schriftlich ab
 60,00 €
- Nichtantreten einer Mannschaft zu einem angesetzten Mannschaftskampf
 100,00 €
- Eine Mannschaft sagt nicht schriftlich ab und reist zur Veranstaltung nicht an 200,00 €

Deutsche Mannschaftsmeisterschaften Senioren und Deutschland-Pokal Senioren 60:

Nichtantreten einer Mannschaft zu einem angesetzten Mannschaftskampf
 100,00 €

Verspätete Meldung zu einer Bundesveranstaltung (je Mitgliedsverband und Veranstaltung) — 50,00 €

4. Gebühren im Rechtsweg

4.1 Protest- / Einspruchsgebühren:

•	Spielleitende Stelle der Bundes-, Regional- und Oberligen <u>BSK</u>	gebührenfrei
•	Sportgericht	200,00€

• Bundesgericht 300,00 €

4.2 Disziplinarverfahren vor dem Sportgericht

• Disziplinarverfahren je Beschuldigten 160,00 €

4.3 Verfahren vor dem Bundesgericht

•	Berufung § 59 (1) Satzung, je Beschuldigten	160,00€
•	Beschwerde § 59 (1) Satzung, je Beschuldigten	77,00€
•	Überprüfung § 56.2 (1. alt) Satzung	160,00€
•	Überprüfung § 56.2 (übrige Fälle) Satzung	77,00 €

Inkrafttreten: 01.01.2018

des Ausschusses für Leistungssport an den Bundestag des DTTB

Der ALSP des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Bundesspielordnung des DTTB

B Verwaltung der BSK

3 BL-Tagungen

. . .

3.3 Vereine, die an den Tagungen nach <u>BSO B</u> 3.1 bzw. 3.2 nicht teilnehmen, werden mit Ordnungsgebühren gemäß BSO G 4.8 <u>der DTTB- Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)</u> belegt.

F Mannschaftskämpfe im Punktspielbetrieb der BSK

. . .

2.5 Materialien

. . . .

Bei der <u>Die</u> Verwendung eines Balles mit anderer Produktbezeichnung, als in der Materialliste angegeben, ist wird mit einer Ordnungsgebühr BSO G 4.18 fällig gemäß der BGO geahndet.

G Ordnungsgebühren Gebühren bei Regelverstößen

Bei Verstößen gegen die WO, BSO und die internationalen Tischtennisregeln B (ITTF-R B) verhängt die zuständige Stelle bzw. der Spielleiter Ordnungsgebühren gemäß der BGO.

1 Reuegebühr bei Zurückziehung oder Streichung einer Mannschaft

Bei Zurückziehung oder Streichung einer Mannschaft aus einer BSK gemäß WO G 7 muss der Verein eine Reuegebühr an den DTTB entrichten, deren Höhe sich aus der Gebührenordnung (Beiträge und Gebühren des DTTB) ergibt.

2 Reuegebühr bei schuldhaftem Nichtantreten

Tritt eine Mannschaft zu einem Mannschaftskampf gemäß WO I 5.12 schuldhaft nicht an, so muss deren Verein eine Reuegebühr an den DTTB entrichten, deren Höhe sich aus der Gebührenordnung (Beiträge und Gebühren des DTTB) ergibt.

3 Versäumnisgebühren

Bei allen Versäumnissen, insbesondere von Terminen, die durch die WO, BSO oder von den Spielleitern bzw. dem zuständigen Mitarbeiter des DTTB-Generalsekretariats festgelegt sind, verhängen die Spielleiter bzw. der zuständige Mitarbeiter des DTTB-Generalsekretariats eine Versäumnisgebühr von jeweils 50,00 Euro.

4 Ordnungsgebühren

Bei folgenden Verstößen gegen die WO, BSO und die internationalen Tischtennisregeln B (ITTF-R B) verhängen die Spielleiter Ordnungsgebühren:

	Bei Verstö- ßen gegen die Vor- schrift	Fälligkeit der Ord- nungsgebühr	1. BL Damen	2. BL Herren	2. BL Damen	3. BL Herren	3. BL Damen	RL/OL
4.1	WO A 6	je nicht sportgerechtem oder nicht einheitlichem Kleidungsstück	50,00	60,00	30,00	40,00	25,00	25,00
4.2	WO A 7.2	je Tisch, Netz, Schlä- gerbelag und Ballmarke	125,00	150,00	75,00	100,00	50,00	50,00
4.3	HTTF-R B 2.5.1, 2.5.3	je Box, Tisch und Schiedsrichtertisch	500,00	600,00	300,00	400,00	200,00	100,00
4.4	WO L 3. 7 und L 3.8	je Box	500,00	600,00	300,00	400,00	200,00	100,00
4.5	WO L 1.2, L 3.1, L 3.3, L 3.5 und L 3.6	je Verstoß	250,00	300,00	150,00	200,00	100,00	50,00
4.6	WO L 3.2, L 3.4, L 3.9 und L 3.10	je Verstoß	125,00	150,00	75,00	100,00	50,00	25,00
4.7	WO L 3.11	je Verstoß	500,00	600,00	300,00	400,00	200,00	100,00
4.8	BSO B 3.1 und B 3.2	je Mannschaft und Tagung	250,00	300,00	150,00	200,00	100,00	-
4.9	WO I 1.1, BSO F 2.und 1 F 2.2	je Tisch und Spielfeld	125,00	150,00	75,00	100,00	50,00	50,00
4.10	WO A 7.2	je Tisch, Netz und Zählgerät	50,00	60,00	30,00	40,00	25,00	25,00
4.11	WO I 1.3	je Box	75,00	90,00	45,00	60,00	30,00	25,00
4.12	WO I 1.4 und BSO F 2.3	je Tisch (Beleuchtung)	125,00	150,00	75,00	100,00	50,00	50,00
4.13	WO I 1.2 und BSO F 2.4	je Mannschaftskampf ohne Anzeigetafel	125,00	150,00	75,00	100,00	50,00	50,00
4.14	WO I 1.2 und BSO F 2.4	je Tisch ohne Zählgerät	75,00	90,00	45,00	60,00	30,00	25,00
4.15	WO I 1.5	je Mannschaftskampf (Temperatur)	125,00	150,00	75,00	100,00	50,00	50,00
4.16	WO I 1.7	je Mannschaftskampf (Bereitstellung Austra- gungsstätte)	125,00	150,00	75,00	100,00	50,00	50,00
4.17	BSO F 1.8 BSO F 2.5	je Materialverstoß	75,00	90,00	45,00	60,00	30,00	25,00
4 .18	BSO F 2.5	bei Verwendung eines Balles mit anderer Produktbe- zeichnung	200,00	300,00	100,00	2000,00	75,00	50,00
4.19	BSO F 2.7	je Verstoß (Rahmenbe- dingungen)	75,00	90,00	45,00	60,00	30,00	-
4.20	BSO F 3.1	je fehlendem Na- mensaufdruck	50,00	60,00	30,00	40,00	20,00	
4.21	BSO F 3.2	bei Gleichfarbigkeit der Trikots mit denen des Gastes je Trikot	50,00	60,00	30,00	40,00	25,00	25,00
4 .22	WO I 4.1, I 4.2 I 4.3 und I 4.4	je Spieler	1.250,00	1.500,00	750,00	1.000,00	500,00	50,00
4.23	WO 15.2	je nicht vorgelegter Mannschaftsmeldung,	75,00	90,00	45,00	60,00	30,00	25,00

		nicht vorgelegtem Spielerpass oder nicht vorgelegter Bescheini- gung über die Spielbe- rechtigung bzw. Identi- tät						
4.24	BSO F 5.2	je Verstoß (Liveticker)	75,00	75,00	37,50	50,00	ſ	ı
4.25	BSO F 5.3	je Verein (Einmarsch)	75,00	90,00	4 5,00	60,00	30,00	1
4.26	WO I 5.4, i 5.6, I 5.10 und BSO F 5.4	je Mannschaft und Verstoß (Spielbereit- schaft, Begrüßung, Spielbeginn)	75,00	90,00	45,00	60,00	30,00	25,00
4.27	WO 1 5.9	je fehlendem Spieler	500,00	600,00	300,00	400,00	200,00	50,00

1 5 Mehrere Verstöße

- **1.1 5.1** Wird bei einem Mannschaftskampf durch mehrere Handlungen gegen Vorschriften verstoßen, so wird für jeden Verstoß die dafür vorgesehene Ordnungsgebühr verhängt.
- **1.2 5.2** Wird bei einem Mannschaftskampf durch eine Handlung gegen mehrere Vorschriften verstoßen, so wird die höchste Ordnungsgebühr verhängt, die für einen dieser Verstöße vorgesehen ist, und die anderen Verstöße werden nicht mit einer Ordnungsgebühr geahndet.
- **1.3 5.3** Wird bei mehreren Mannschaftskämpfen gegen dieselbe Vorschrift verstoßen, wird für jeden Mannschaftskampf die für den Verstoß vorgesehene Ordnungsgebühr verhängt.
- **5.4** Nach dem dritten Verstoß gegen dieselbe Vorschriften der BSO G 4.2, G 4.3, G 4.4, G 4.5 und G 4.16 während einer Spielzeit gelten anstelle der BSO G 4, 5, 6 und BSO H 2.2 jeweils ausschließlich die §§ 56 bis 60 der Satzung des DTTB.
- <u>1.4</u> 5.5 Nach dem dritten Verstoß gegen dieselbe Vorschrift während einer Spielzeit verdoppeln sich die Beträge der in <u>der BGO</u> BSO G 2, G 3 und G 4 (mit Ausnahme der BSO G 4.2, G 4.3, G 4.4, G 4.5 und G 4.16) genannten Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren.

2 6 Fälligkeit der Reue-, Versäumnis-und Ordnungsgebühren

- <u>2.1</u> 6.1 Die verhängten Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren werden schriftlich durch einfachen Brief oder E-Mail unter Setzung einer Einzahlungsfrist, Angabe der Bankverbindung und dem Hinweis auf Rechtsmittel an die vom Verein benannte Anschrift bekannt gegeben. Sie sind mit der Bekanntgabe fällig und müssen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang beim DTTB eingegangen sein. Brief und E-Mail gelten am vierten Tag nach Absendung als zugegangen.
- **2.2** 6.2 Die Nichtzahlung oder nicht fristgemäße Zahlung der Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren stellt einen Verstoß gegen die BSO im Sinne des § 56.1 der Satzung des DTTB dar.

Inkrafttreten: 01.01.2018

des Ressorts Schiedsrichter an den Bundestag des DTTB

Das Ressort Schiedsrichter stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Schiedsrichterordnung

6 Schiedsrichter-Lizenzen

..

6.5 Eine Nationale Schiedsrichterlizenz wird auf passiv gesetzt, wenn der SR an der erforderlichen Fortbildungsmaßnahme nicht teilnimmt (Lizenz passiv). Er verliert damit seine Einsatzmöglichkeiten auf Bundesebene Bundes- und internationaler Ebene. Mit dem Besuch einer Fortbildung im Folgejahr kann die Lizenz wieder aktiviert werden.

_ _ _

Genehmigung Nr. 61 von Änderungen der Geschäftsordnung der Rechtsinstanzen

Diese Geschäftsordnung haben sich die Rechtsinstanzen gemäß § 31.4 und § 59.56 der Satzung des DTTB am 03.06.2012 im Einvernehmen mit der Kontrollkommission gegeben. Die Geschäftsordnung wurde vom zuständigen Gremium des DTTB genehmigt.

Geschäftsordnung für die Rechtsinstanzen des DTTB

I Allgemeine Verfahrensvorschriften

§ 4 Einspruchs- und Beschwerdeverfahren vor dem Sportgericht

- (1) Einsprüche gegen Entscheidungen der spielleitenden Stelle auf Bundesebene über Proteste nach der Bundes Wettspielordnung sowie gegen jegliche Verwaltungsakte sind innerhalb von drei zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung an den Vorsitzenden des Sportgerichts abzusenden. Zugleich ist die Einspruchsgebühr zu entrichten.
- (2) Die spielleitende Stelle auf Bundesebene bzw. der Entscheidungsträger im Fall jeglicher Verwaltungsakte hat auf entsprechende Aufforderung dem Vorsitzenden des Sportgerichts die bisher entstandenen Akten mit einem Vermerk über die fristgerechte Einzahlung der Einspruchsgebühr gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung zu übersenden.

§ 5 Überprüfungsverfahren vor dem Bundesgericht

(1) In den zur alleinigen Zuständigkeit des Bundesgerichts gehörenden Fällen ist der Antrag auf Überprüfung an den Vorsitzenden des Bundesgerichts zu richten.

Der Antrag ist zu begründen.

Er muss innerhalb von drei zwei Wochen nach Zugang der angefochtenen Entscheidung an den Vorsitzenden des Bundesgerichts abgesandt werden.

(3) Ein Antrag auf Überprüfung von Disziplinarmaßnahmen oder Verwaltungsakten der Mitglieder ist nur zulässig, wenn der Instanzenweg des Mitgliedsverbandes erschöpft und der Rechtsmittelweg nach den Bestimmungen der §§ 56.1 und 58 59 der Satzung des DTTB eröffnet ist.

§ 6 Zweitinstanzliche Verfahren vor dem Bundesgericht

(1) Entscheidungen des Sportgerichts können nur angefochten werden, soweit ein Rechtsmittel nach § 59 der Satzung des DTTB oder nach der Geschäftsordnung statthaft ist.

Das Rechtsmittel ist zu begründen.

Es muss innerhalb drei-zwei Wochen nach Zugang der angefochtenen Entscheidung an den Vorsitzenden des Bundesgerichts abgesandt werden. Die Frist beginnt mit Zugang des in vollständiger Form abgefassten schriftlichen Urteils.

(2) Die Entscheidung des Bundesgerichts ist endgültig.

III Kosten der Verfahren

§ 22 Definition der Kosten

Die Kosten des Verfahrens bestehen aus:

- (1) den Gebühren (Schreib- und Postgebühren)
- (2) den Auslagen

§ 23 Gebührenpauschale und Gebührenvorschuss Einspruchsgebühren

- (1) Zur Deckung der Gebühren Kosten werden Pauschalbeträge Einspruchsgebühren erhoben.
- (2) Für jede Instanz hat der Antragsteller bzw. Rechtsmittelführer einen-Einspruchsgebühr Vorschuss in Höhe der Gebührenpauschale Beitrags- und Gebührenordnung zu leisten.
- (3) Die Gebührenvorschüsse Einspruchsgebühren sind auf das Konto des DTTB einzuzahlen.
- (4) Der Nachweis über die Einzahlung eines<u>r</u> Gebührenvorschusses-Einspruchsgebühr ist gemäß § 55 56, Absatz 2 der Satzung des DTTB bzw. gemäß § 4, Absatz 2 der Geschäftsordnung zu führen.

Wird der Gebührenvorschuss die Einspruchsgebühr trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht rechtzeitig erbracht, ist der Antrag bzw. das Rechtsmittel unzulässig. Bis zur vollständigen Zahlung besteht kein Anspruch auf Verfahrensförderung.

- (5) Der DTTB ist von der Zahlung desr Gebührenvorschusses Einspruchsgebühr befreit.
- **(6)** Obsiegt der Vorschuss <u>Einspruchsgebühren</u>pflichtige, wird ihm der Gebührenvorschuss <u>die</u> Einspruchsgebühr erstattet.

§ 24 Gebühren vor dem Sportgericht

- (1) Die Höhe der Gebühr<u>en</u> für <u>ein-Einspruchs- und Disziplinar</u>verfahren vor dem Sportgericht richtet sich nach der <u>Bundesspielordnung-Beitrags- und Gebührenordnung</u>.
- (2) In Disziplinarverfahren vor dem Sportgericht wird eine Gebühr von 160,00 € für jeden Beschuldigten erhoben.

§ 25 Gebühren vor dem Bundesgericht

- (1) Die Höhe der Gebühren für ein Einspruchsverfahren, Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen des Sportgerichts sowie anderweitige Überprüfungen gemäß der Satzung vor dem Bundesgericht richtet sich nach der Bundesspielordnung Beitrags- und Gebührenordnung.
- (2) In Disziplinarverfahren vor dem Bundesgericht wird bei einer Berufung gegen ein Urteil des Sportgerichts eine Gebühr von 160,00 € für jeden Beschuldigten, bei einer Beschwerde gegen einen Beschluss des Sportgerichts eine Gebühr von 77,00 € für jeden Beschuldigten erhoben.
- (3) Die Gebühr für Überprüfungen beträgt im Falle des § 56.2 1. alt der Satzung des DTTB 160,00 €; in den übrigen Fällen 77,00 €.

§ 26 Auslagen (Definition, Höhe und Vorschuss)

(1) Auslagen im Sinne der Geschäftsordnung sind:

- 1. die Auslagen der Rechtsinstanzen,
- 2. die Auslagen der Kontrollkommission,
- 3. die Auslagen geladener Zeugen und Sachverständiger,
- 4. die Auslagen der Beteiligten,
- 5. für jeden Beteiligten die Auslagen eines Bevollmächtigten.
- (2) Auslagen nach Absatz 1, Ziffer 4 und 5 werden nur im Fall einer mündlichen Verhandlung berechnet.
- (3) Die Höhe der Auslagen richtet sich ausschließlich nach der Kostenordnung Finanzordnung des DTTB.
- (4) Für entstehende Auslagen können von den Beteiligten Vorschüsse verlangt werden.

Auslagenvorschüsse sind auf das Konto des DTTB einzuzahlen.

Unterbleibt die Zahlung innerhalb der gesetzten Frist, so gilt der Antrag bzw. das Rechtsmittel als zurückgenommen.

Der DTTB stellt in Disziplinarverfahren erforderlichenfalls Auslagenvorschüsse zur Verfügung, um das Erscheinen von Zeugen, Sachverständigen und Beschuldigten sicherzustellen. Bevollmächtigte von Beschuldigten werden vom DTTB nicht bevorschusst.

(5) Obsiegt der Vorschusspflichtige, wird ihm der Auslagenvorschuss erstattet.

§ 26a <u>27</u> Beratungskosten

Kosten für die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten oder Beistandes, insbesondere Gebühren auch jegliche Kosten und Honorare für die Hinzuziehung eines Rechtsanwaltes, werden nicht erstattet.

§ 278 Kostenpflicht des Unterlegenen

§ 289 Kostenfestsetzung und Maßnahmen bei Nichtzahlung

Inkrafttreten: 01.01.2018

Abstimmungsergebnis: Änderung der Geschäftsordnung einstimmig genehmigt

Der ALSP des DTTB stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Bundesspielordnung des DTTB

H Rechtsbehelfe

1 Proteste

- 1.1 Ein Protest gegen Vorgänge, die sich unmittelbar auf das Spielgeschehen beziehen, ist sofort nach Bekanntwerden des Protestgrundes beim Spielleiter einzulegen.
- **1.2** Ein Protest, der sich auf die allgemeinen Spielbedingungen erstreckt, kann nur berücksichtigt werden, wenn er vor Beginn des Mannschaftskampfes oder eines einzelnen Spiels beim Spielleiter eingelegt wurde.
- **1.3** Ein Protest ist unter Angabe des Zeitpunktes auf dem Spielberichtsformular zu vermerken. Diese Eintragung gilt als sofortige Protesteinlegung beim Spielleiter. Die Begründung kann auf einem gesonderten Blatt erfolgen. Der Protest ist vom protestierenden Mannschaftsführer zu unterschreiben.
- 1.4 Protestgründe können sein: Verstöße gegen Bestimmungen der Wettspielordnung und der Bundesspielordnung sowie Entscheidungen des OSR/SR, soweit sie keine Tatsachenentscheidungen sind.
- 1.5 Proteste gegen von den Mitgliedsverbänden oder dem DTTB erteilte oder verweigerte Spielberechtigungen/Genehmigungen/Freigaben (WO B 2 bis B 5; WO C 3 und C 4 und BSO C 1) sind nicht zulässig.
- **1.6** Die Spielleiter sind verpflichtet, Verstöße gegen bestehende Bestimmungen (z.B. falsche Reihenfolge der Mannschaftsaufstellung, Mitwirken nicht spielberechtigter bzw. nicht einsatzberechtigter Spieler, Nichtaufrücken bei Ausfall eines Spielers nach WO E 4) zu ahnden, auch ohne einen Protest abzuwarten.

2 Einsprüche

2.1 Einspruchsrecht gegen Entscheidungen

Gegen die zu begründenden und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu verbindenden Entscheidungen des DTTB und der Spielleiter steht dem betroffenen Verein und den Vereinen der betreffenden Gruppe der Einspruch zum DTTB-Sportgericht zu. Auf die Vorschriften der Geschäftsordnung der Rechtsinstanzen, dessen § 4 Absatz 1 sinngemäß zur Anwendung kommt, wird verwiesen.

2.2 Einspruchsrecht gegen die Verhängung von Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren

Gegen die Verhängung der Reue-, Versäumnis- und Ordnungsgebühren steht dem betroffenen

Verein der Einspruch zum DTTB-Sportgericht zu. Auf die Vorschriften der Geschäftsordnung der Rechtsinstanzen, deren § 4 Abs. 1 sinngemäß zur Anwendung kommt, wird ebenso wie auf Satz drei von BSO G 6.1 verwiesen. Der Spielleiter kann bis zum Eingang des Einspruches beim Vorsitzenden des Sportgerichts die verhängte Gebühr aufheben.

3 Protest-/Einspruchsgebühren

- 3.1 Der Protest beim Spielleiter ist gebührenfrei.
- 3.2 Für einen Einspruch beim Sportgericht bzw. Bundesgericht muss der Verein eine Einspruchsgebühr an den DTTB entrichten, deren Höhe sich aus der Gebührenordnung (Beiträge und Gebühren des DTTB) ergibt.

Inkrafttreten: 01.01.2018

des Ressorts Bundesligen Herren an den Bundestag des DTTB

Das Ressort Bundesligen Herren stellt folgenden Antrag und bittet den Bundestag zu beschließen:

Durchführungsbestimmungen für die Vorrunde der Pokalmeisterschaften der Herren des DTTB

. . .

7 Spielsystem

Die Mannschaftskämpfe werden mit Dreier-Mannschaften in folgender Spielreihenfolge ausgetragen:

1. Einzel	—— A1 -	-B2
2. Einzel	A2 -	-B1
3. Einzel	— A3 -	- B 3
4. Einzel	——————————————————————————————————————	- B 1
5. Einzel	A2 -	-B2

Die Mannschaftsaufstellung ist frei wählbar. Nach dem zweiten Einzel des Mannschaftskampfes kann ein vierter Spieler den Spieler A1 oder A2 bzw. B1 oder B2 ersetzen. Ein solcher Tausch muss dem Oberschiedsrichter des Mannschaftskampfes vor Beginn des dritten Einzels des Mannschaftskampfes vom jeweiligen Mannschaftsführer mitgeteilt werden. Der Mannschaftskampf ist beendet, sobald eine Mannschaft drei Spiele gewonnen hat. Nach dem zweiten Spiel (A2 – B1) tritt eine 15minütige Pause ein, sofern mindestens eine der beteiligten Mannschaften dies wünscht.

<u>Die Spiele werden im System der Tischtennis Bundesliga der Herren ausgetragen. Nach dem zweiten Spiel tritt eine 15minütige Pause ein, sofern mindestens eine der beteiligten Mannschaften dies wünscht.</u>

. . .